

Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“		Vorlage 005/0215/2020 Anlage 7, Seite 1	 AMBERG
<u>Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:</u>		<u>Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:</u>	
• Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Freiwillige Feuerwehr Amberg • Polizeiinspektion Amberg • Solarenergie Förderverein Amberg • Stadt Amberg Referat 3 - Verkehrsbehörde • Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde • Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft • Stadt Amberg Referat 4 - Jugendamt • Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege • Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt • Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt • Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH • Wasserwirtschaftsamt • Bürger 1 • Bürger 2 • Bürger 3 • Bürger 4-14		• Bayerischer Bauernverband • Bayernwerk Netz GmbH • Bund Naturschutz • Deutsche Post Bauen • Deutsche Telekom • Die Stadtheimatspflegerin • PLEdoc • Regierung der Oberpfalz • Regionaler Planungsverband • Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte • Stadt Amberg Referat 2 • Stadt Amberg Referat 5 - Grünordnung und Landespflege • Zweckverband Nahverkehr	

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der fachlichen Sicht des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.

Der Form halber weise ich darauf hin, dass das in der Beschlussvorlage als dem Geltungsbereich zugehörige Flurstück 1959/58 der Gemarkung Karmensölden hier nicht existiert. Vermutlich liegt ein Schreibfehler vor und es müsste 1759/58 heißen.

Die Beschlussvorlage und die Begründung wurden korrigiert.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 14.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 4 Abs. 2 BauGB, wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich gibt es zu dem o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren keine Einwände.

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- im Osten des Baugebietes weiterhin intensiv Landwirtschaft betrieben wird. Auch bei der Bewirtschaftung der Flächen nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis (glP)“ können Emissionen auftreten, die von den jeweiligen Besitzern, Betreibern, Bewirtschaftern und/oder Pächtern der jeweiligen Liegenschaften ohne Schadensanspruch hinzunehmen sind.
- der Ernteweg frei von parkenden Fahrzeugen bleibt, damit die Flächen zu jeder Zeit mit den Bewirtschaftungsmaschinen erreichbar bleiben.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Forstliche Belange sind vom Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nicht betroffen.

Emissionen

In unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung liegen keine emittierenden Großställe, die sich ergebenden Emissionen sind voraussichtlich nur dem Ackerbau zuzuordnen. Landwirtschaftliche Immissionen am Ortsrand entsprechen dem ländlichen Charakter der Umgebung.

Parken

Das Stadtplanungsamt nimmt an, dass fälschlicherweise der Ernteweg genannt wurde und eigentlich der Kleeweg und die Winterstraße gemeint war. Denn der Ernteweg ist so schmal, dass schon jetzt hier keine Autos geparkt werden können. Die eigentliche Zufahrt der landwirtschaftlichen Flächen verläuft über den Kleeweg und die Winterstraße.

In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 14.01.2020

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet wurden vor einigen Jahren wichtige archäologische Befunde frühmittelalterlicher Montanwirtschaft im Baugebiet „Eglsee“ dokumentiert.

Wegen dieser bekannten Bodendenkmäler, die nur wenige 100 m von der geplanten Kindertagesstätte entfernt lagen, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler wie Meilerstandorte, Rennöfen zur Eisenverarbeitung oder dazugehöriger, Werkstätten zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalspflege teilt mit, dass im Geltungsbereich mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt. Die Sondierung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Amberg vom 18.05.200 bis zum 22.05.2020 durchgeführt. Hierbei wurden keine Bodendenkmäler entdeckt. Die Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 27.01.2020

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vor 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvI 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 21) [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“] vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Freiwillige Feuerwehr Amberg</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 13.01.2020 ☒ Stellungnahme Die Verlängerung des Kleeweges ist in ausreichender Breite herzustellen. Ebenso wird seitens des abwehrenden Brandschutzes angeregt, im Bereich der Kindertagesstätte ausreichend Parkplätze an der Straße oder einen Haltestreifen zu errichten, da es bekanntlich bei Kindergärten und Schulen beim Bringen und Abholen der Kinder immer wieder zu Engstellen durch wartende und auch vorrübergehend abgestellte PKW kommt. Im Bereich der Kindertagesstätte ist ein Überflurhydrant zu errichten.	<u>Fahrbahnbreite Kleeweg und Winterstraße</u> Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,40 und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Freiwillige Feuerwehr Amberg</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 13.01.2020	<u>Parken</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.01.2020

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Da viele Kinder von den Eltern mit den PKW zur Kita gebracht werden, sollen hierfür auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Parken

In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

☒ **Stellungnahme**

1. Anschluss an die Nahwärmeversorgung
2. PV-Anlage mit Eigenstromversorgung
3. Solarcarports auf dem Parkplatz

☐ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

- > Elektroanschluss → Außenbereich für evtl.
Wallbox zum Laden von E-Mobilen,
wenn Bedarf vorhanden! Beim Personal?
Ideal in Verbindung mit Solarcarports!

Zu Punkt 1: Ein verpflichtender Anschluss an die Nahwärmeversorgung wird in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt. Den zukünftigen Eigentümern soll die Entscheidung freigelassen werden, welcher Energieträger verwendet wird.

Zu Punkt 2: Im kürzlich beschlossenen Konzept der Stadt Amberg für nachhaltiges Bauen sind Photovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben. Dieses Konzept wird in diesem Bebauungsplan angewendet.

Zu Punkt 3: In der überbaubaren Grundstücksfläche und in der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports sind Carports zulässig. Garagen sind zwingend zu begrünen, wohingegen Carports mit Solaranlagen bebaut werden können. Diese Entscheidung trifft der Bauherr.

Zu Punkt 4: Die Entscheidung ob ein Elektroanschluss für E-Autos installiert wird soll der Bauherr treffen dürfen. Auf eine Regelung im Bebauungsplan wird daher verzichtet.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Verkehrsbehörde

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

☒ **Stellungnahme**

*Da ein verkehrsberuhigter Bereich nicht
umgesetzt wird, entstehen vor dem Bereich
mit Zeichen 240 StVO (Halteverbotszone) mit
zusätzlichen 1053-30 StVO (Parken in gekennzeichneten
Flächen erlaubt) zu kennzeichnen.*

Das Stadtplanungsamt befürwortet, dass der Bereich mit „Halteverbotszone“ und „parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ beschildert wird.

Allerdings empfiehlt das Stadtplanungsamt, aufgrund der schutzwürdigen Nutzung der Kindertagesstätte, die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu reduzieren.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Artenschutz:

Vor etwas mehr als 10 Jahren im Jahr 2009 wurden die zwei Weiher bei Eglsee überprüft. Damals konnten Grasfrosch, Erdkröte und Wasserfrosch nachgewiesen werden. Mit der Extensivierung der Fischzucht sollte eine Verbesserung der Laichgewässer stattfinden.

Inzwischen ist es fraglich, ob nach der geplanten und bereits erfolgten Bebauung (Drillingsfeld) eine Wanderung der Amphibien weiterhin möglich ist. Jetzt kommt noch die Kindertagesstätte hinzu. Daher ist es zwingend notwendig eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzunehmen.

Es ist zu vermuten, dass die Amphibien Richtung Erzberg wandern. Hier müssen sie die Verbindungsstraße von der Eglseer Straße nach Alt-Eglsee überqueren. Hier stellt sich die Frage wie das auf Dauer funktionieren soll ohne, dass die Population kollabiert. Neben den Weiher zur Fortpflanzung benötigen Amphibien noch weitere Lebensräume, wie den Sommerlebensraum und im Winter Möglichkeiten frostsicher zu überwintern.

In der saP sind daher diese Wanderwege zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zu machen, wie die Wanderung weiterhin erfolgen kann und zur Gestaltung der anderen Lebensräume. Nur mit dem langfristigen Erhalt der Amphibienpopulationen machen die Weiher Sinn als Kompensationsflächen.

Zur Klarstellung, auch wenn die Weiher jetzt nicht mehr im Geltungsbereich der Kindertagesstätte liegen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, weil durch die Bebauung die Wanderwege der Amphibien beeinträchtigt werden. Außerdem könnte zumindest bei der Außenanlage auf die Amphibien eingegangen werden. Den Bau der Tagesstätte selbst kann man, wenn es eilt, vorzeitig beginnen, auch wenn bis dahin noch nicht alle Ergebnisse der saP vorliegen.

Regenrückhaltebecken:

Das Becken ist möglichst naturnah zu bauen, damit dieses ebenfalls für Amphibien geeignet ist.

Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wurde an das Tiefbauamt weitergegeben.

Es wurde mehrfach im Jahr 2020 mit der unteren Naturschutzbehörde und dem beauftragten Gutachterbüro die vorliegende Planung und die Situation mit den Weiher abgestimmt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde im Jahr 2020 angefertigt und ist aktuell. Das Ziel der saP bestand darin, herauszufinden, ob im untersuchungsgebiet Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies konnte abschließend ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten (Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche) sind keine saP-relevanten Arten. Damit war dieser Belang berücksichtigt. Trotzdem wurden freiwillig auch mögliche Wanderungsverbindungen untersucht. Eine Aussage hierzu konnte durch das Gutachterbüro anhand der drei Ortstermine getroffen werden. Hierzu ist keine genaue Zählung der Amphibien notwendig.

Eine saP benötigt nur ein Jahr, wenn auch alle Arten (Fledermäuse, Insekten, Vögel, Reptilien ect.) erfasst werden sollen. Im vorliegenden Fall wurden nur Amphibien behandelt und daher ist der Untersuchungszeitraum absolut korrekt und typisch für die vorhandene Fragestellung.

Das Gutachten empfiehlt zu Recht einen Korridor nach Norden zum Erzberg zu schaffen, da langfristig auch das Waldgrundstück im Süden der zukünftigen Bebauung weicht. Genau aus diesem Grund empfiehlt das Gutachten, einen Korridor nach Norden aufzuwerten. Eine nachhaltige und langfristige Sicherung der Lebensräume der Amphibien kann daher nur durch eine Verbesserung der Verbindung nach Norden erzeugt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Es kommen keine saP-relevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor.
- Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Süden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche in das Waldgrundstück.
- Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Norden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche und über die Gemeindeverbindungsstraße zum Erzberg.
- Es existieren Wanderungsverbindungen nach Westen in die benachbarten Gärten.
- Langfristig ist eine Wanderungsverbindung nach Norden zum Erzberg durch das Anlegen von Grünstreifen zu erzeugen. Dies kann durch eine bauliche Entwicklung der im Osten angrenzenden Fläche geschehen, indem hier Grünstrukturen als Korridor eingeplant werden.

An diesen Aussagen hält die untere Naturschutzbehörde, das beauftragte Gutachterbüro und das Stadtplanungsamt fest.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Die um den aufzustellenden Bebauungsplan Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ umliegenden allgemeinen Wohngebiete werden im Trennsystem entwässert. Laut der Beschlussvorlage 005/0254/2019 vom 12.11.2019 ist zur Entwässerung des neuen Baugebiets ein Regenrückhaltebecken erforderlich.

Mit Bescheid vom 11.10.1996 Az.: 3.28 Ke/Al wurde für die Entwässerung des Baugebietes „Drillingsfeld“ (Einleiten von Regenwasser aus dem RRB 17 Eglsee-Drillingsfeld) eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Fiederbachs erteilt.

Nach Ablauf der befristeten Erlaubnis konnte mit Bescheid vom 27.11.2017 Az.: 3.2-U Se die gehobene Erlaubnis neu erteilt werden.

Mit dem Hangeinzugsgebiet 1 ($A_E = 0,95$ ha) ist das geplante Gebiet der „Kindertagesstätte Winterstraße“ in der wasserrechtlichen Erlaubnis mit erfasst (siehe Anlage).

Nach dem Erläuterungsbericht vom 26.03.1996 wird in Ziffer 4 (siehe Anlagen) beschrieben, dass ein im Hangeinzugsgebiet 4 geplantes RRB Drillingsfeld Ost erst erstellt werden sollte, wenn der östlich ... liegende Teil des Entwässerungsgebietes 2 erstellt wird. Das Entwässerungsgebiet 2 wurde erstellt, das geplante RRB Drillingsfeld Ost jedoch bis dato nicht.

Die Entwässerungsplanung für das Gebiet „Kindertagesstätte Winterstraße“ ist hierzu mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen.

Nach §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser vor dem Einleiten über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer vorrangig ortsnahe zu versickern und zu verrieseln. Zweck der Vorschrift ist es, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Mit dem Vorrang der Versickerung soll darüber hinaus verhindert werden, dass über versiegelte Flächen rasch Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer abfließt.

Folgende Festsetzungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht im aufgestellten Bebauungsplan Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ aufzunehmen.

Flächen für Stellplätze und Garagen:

- Zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung sind Fußwege, Garagenzufahrten, Stellplätze und Hauszugänge in wasserdurchlässiger Art zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (z.B. Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit mindestens 2 cm Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen). Auf Asphaltierung sollte hier weitgehend verzichtet werden.

Baugestaltung - Dacheindeckungen:

- Zulässig für Hauptgebäude und Nebenanlagen, (Tief-)Garagen sind
 - extensiv oder intensiv begrünte Dächer, Grasdächer
 Die Dachbegrünung ist - zumindest extensiv - nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschafts-entwicklung, Landschaftsbau e.V. mindestens in der Qualität Sedum-Gras-Kraut auszuführen.
 - beschichtete Blecheindeckungen
 Kupfer-, zink- und bleigedachte Dächer sind zur Vermeidung einer Schwermetallbelastung im Niederschlagsabfluss nur in beschichteter Ausführung zulässig. Eine Kombination von Blechdach und Dachbegrünung reduziert hierbei den Schadstoffabtrag, sowie Dachaufheizungen. Dachbegrünungen verlängern zudem die Haltbarkeit von Blechdacheindeckungen.

Die ausgeprägte Talmulde mit wild abfliegendem Wasser ist dem Stadtplanungsamt bekannt. Daher hat das Tiefbauamt eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Kita und der Wohngebäude sind daher nicht erforderlich. Für das weiter unten liegende bestehende Wohngebiet besteht kein Handlungsbedarf, da das neue Regenrückhaltebecken die Situation weiter unten sogar verbessert.

Flächen für Stellplätze und Garagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt: „Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Bei fugenlos verlegtem Pflaster ist ein Nachweis zur Durchlässigkeit zu erbringen.“

Baugestaltung, Dacheindeckung, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird festgesetzt:

„-Garagen sind eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft extensiv zu begrünen. Für die Übergangsbereiche zwischen Garagen / Nebenanlagen zu Hauptgebäuden sind auch lichtdurchlässige Materialien erlaubt.“

„Die Dacheindeckungen sind einfarbig, matt mit Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Das Farbspektrum umfasst Rot-, Grau- und Brauntöne. Eine Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig“.

Regenwassernutzung, dezentrale Versickerung

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens wird keine Versickerung des Regenwassers festgesetzt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 22.01.2020

- Fassaden- und Dachbegrünung
- Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen (bodengebundene oder auch fassaden- bzw. wandgebundene Begrünungen) sind im Sinne einer Mikroklimaverbesserung und ökologischen Aufwertung der Biodiversität durchzuführen.
Dachbegrünung in Verbindung mit dem Einsatz moderner, alternativer Heiztechniken (Solarthermie) und Energiegewinnung (Photovoltaik – Dachbegrünung zur Dachkühlung) ist zu begrüßen.

Regenwassernutzung – dezentrale Versickerung:

- Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist in geeigneten kombinierten Systemen zur Regenwassernutzung und Versickerung (z.B. Retentionszisternen RNA mit zwangsentleertem Rückhaltevolumen) aufzufangen. Zur Abpufferung von Abflussspitzen ist der nicht in der RNA rückhaltbare Anteil des Niederschlagswassers über Verdunstungsmulden und bei geeigneten Bodenverhältnissen einer dezentralen Versickerungsanlage wieder dem natürlichen, lokalen Wasserkreislauf am Ort des Anfalls zuzuführen.

Hinweis:

Damit bei der Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gem. §17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 4 - Jugendamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und des Stadtrates vom 22.10.2018 wurden für die Stadt Amberg folgende Plätze in der Kindertagesbetreuung als bedarfsnotwendig anerkannt:

- 348 Krippenplätze und 32 Plätze in Großtagespflege
- 1189 Kindergartenplätze und 120 Hortplätze

Um der Bedarfsnotwendigkeit gerecht zu werden sind im Stadtgebiet weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Für den Bereich der Betreuung unter 3-Jährigen bedeutet dies, dass weitere 7 Krippengruppen (84 Plätze) und eine weitere Großtagespflege (16 Plätze) erforderlich sind. Für den Bereich der Betreuung der 3 – 6-Jährigen, sind weitere 5 Kindergartengruppen (125 Plätze) erforderlich. Für den Bereich der Schulkindbetreuung sind weitere 2 Hortgruppen (50 Plätze) zu schaffen.

Das Jugendamt befürwortet das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“, in welchem entsprechende Flächen für eine Kindertagesstätte vorgesehen sind.

Die Stadt Amberg hat einen hohen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Dies wurde im Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 und im Stadtrat am 22.10.2018 erläutert. Der vorliegende Bebauungsplan hat das Ziel eine Kindertagesstätte planungsrechtlich zu sichern und berücksichtigt daher die Belange der Stellungnahme.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.01.2020 Stellungnahme: Im Baugenehmigungsverfahren zum Bauvorhaben Ernteweg 12 wurde eine Auflage bezüglich des Straßenausbaus formuliert. Diese ist bei der weiteren Planung zu beachten. Das Gebiet ist hanglagig. Es ist zu prüfen, ob Grenzgaragen mit einer mittleren Wandhöhe von 3 m nach Art.6 BayBO grundsätzlich möglich sind. Das Ergebnis ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Linke und Rechte Einfamilienhausparzelle könnten Probleme mit den Abstandsflächen nach Art.6 BayBO entstehen. Dies ist zu prüfen und das Ergebnis ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll zu prüfen wie viele Eltern aus den Umliegenden Wohngebieten die Kindertagesstätte anfahren können und wie viele Kinder gebracht werden. Daraus sollte der Stellplatzbedarf ermittelt werden. Bei der näheren Umgebung handelt es sich um ein länger bestehendes Wohngebiet. Es sind entsprechend weniger Kinder zu erwarten. Unter Umständen könnte sich dadurch ein von der Stellplatzsatzung Amberg abweichender Bedarf darstellen. Dies ist entweder mit dem Kindertagesstätten Träger abzusprechen oder eine entsprechende Festsetzung muss getroffen werden. Der Plan enthält keine Baugrenzen, Festsetzungen oder ähnliches. Eine Stellungnahme zum momentanen Planstand stellt sich für die Bauordnung äußerst schwierig da. Die Parzellen 1782/3 und 1783/7 wurden bisher als Außenbereich betrachtet. Sollte der Bebauungsplan umgesetzt werden ist dies entsprechend zu beachten.	Zu Absatz 1: Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Zu Absatz 2: Die Fläche wird vom Stadtplanungsamt als fast eben eingestuft (max. 3% Gefälle). Aus diesem Grund benötigt es keine spezielleren Festsetzungen zu Garagen. Zu Absatz 3: Dem Stadtplanungsamt ist nicht bekannt, warum es zu Problemen mit den Abstandsflächen kommen sollte. Es sind sehr große Baufenster vorgesehen, welche für eine Wohnbebauung typische Maße aufweisen. Eine zweigeschossige Bauweise ist problemlos möglich. Zu Absatz 4: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.01.2020

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Zu Absatz 5: Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung. Detaillierte Unterlagen werden erst im weiteren Verlauf der Planung erstellt.

Zu Absatz 6: Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das Stadtplanungsamt ist ebenfalls der Auffassung, dass die Flurnummern 1782/2, 1782/3, 1783/6, 1783/7, 1784/5 und 1784/6 dem Außenbereich zuzuordnen sind. Mit der Errichtung der Gebäude aus diesem Bebauungsplan werden die genannten Grundstücke allerdings zum Innenbereich.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.01.2020

1. Die asphaltierte Fahrbahn in der Zufahrt Kleeweg weist im bereits ausgebauten Teilstück eine Breite von nur ca. 4,75 m auf. Um die Straße im Begegnungsverkehr befahren zu können, muss das Parken in der Winterstraße auf ganzer Länge unterbunden werden. Es wird empfohlen, ersatzweise zusätzliche öffentliche Parkplätze im Bereich der Kita zu schaffen.
2. Der Ernteweg ist bisher nur ein unbefestigter Schotterweg ohne geordnete Straßenentwässerung. Das Regenwasser fließt bei Starkregen oberflächlich zur Frühlingsstraße und Blütenstraße ab. Die Straßen werden durch abgeschwemmten Schotter verunreinigt. Im Zuge baulichen Umsetzung der Erschließungsanlage sollte eine Herstellung des Ernteweges bis zur Frühlingsstraße in zeitgemäßer Bauweise erfolgen.

Weshalb ist die Ausbaufäche des Erntewegs nicht im Geltungsumfang des Bebauungsplanentwurfs enthalten?
3. Die bereits ausgebauten Abschnitte des Kleewegs und der Winterstraße unterschreiten die Mindestwerte der RAST für Wohnwege.
4. Im Kleeweg ist zwischen Gehweg und Fahrbahnfläche kein schützender Bordstein vorhanden.

Sachgebiet 5.4.3: Kanalbau

5. Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem
6. Die Ablaufleitung der Weiheranlage muss im öffentlichen Bereich liegen.
7. Östlich des Geltungsbereichs wird ein Hangwasserabfanggraben mit Pflegeweg (Ges.-Breite: 6,00 m) benötigt, die Ableitung erfolgt in das geplante RRB

Zu Punkt 1: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.01.2020

Zu Punkt 2: Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Ob die Altanlieger Erschließungsbeitragspflichtig sind, ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens zu klären.

Zu Punkt 3: Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RAST (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,40 und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RAST von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Zu Punkt 4: Unter anderem aus diesem Grund empfiehlt das Stadtplanungsamt die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu beschränken.

Zu Punkt 5 - 7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 19.12.2019

Stellungnahme

Problematik Beitragspflicht der
Altanlieger ist im Verfahren zu
beachten.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, erschließungsbeitragspflichtig, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert.

Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswert ist das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranzuziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück, welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Eine Änderung der Planung wurde geprüft, es kam jedoch zu keiner sinnvollen Alternative.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Stadtwerke Amberg GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

☒ **Stellungnahme**

Strom

Ohne Einwände

Gas

Vorbehaltlich der Wirtschaftlichkeit kann das Baugebiet mit Erdgas erschlossen werden.

Wasser

Eine Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser ist möglich!

Wärmeversorgung

Aus wirtschaftlichen Gründen wird keine Fernwärmeerschließung durchgeführt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Planfläche mit ca. 1,6 ha liegt zwischen der Winterstraße und dem Kleeweg und wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist vorgesehen, eine neue Kindertagesstätte sowie südlich angrenzend noch drei Wohngebäude zu errichten. Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die Planfläche als potenzielles Allgemeines Wohngebiet und als öffentliche Grünfläche dargestellt. Ein Teil der Fläche muss nun im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke, Regenrückhaltebecken und Ausgleichsfläche geändert werden.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Amberg 152 "Kindertagesstätte Winterstraße" in der Fassung (i.d.F.) vom 04.12.2019 noch ohne textliche Festsetzungen sowie Begründung und der im Parallelverfahren geplanten Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachfolgend Stellung.

Wild abfließendes Wasser

Das Gebiet schließt eine „Bebauungslücke“ am Ostrand der Erzberg-Siedlung. Die Fläche ist leicht bis mäßig südgeneigt und wird derzeit ackerbaulich bzw. teichwirtschaftlich genutzt (2 kleinere Weiherflächen < 1000 m²; Altanlagen; Speisung vermutlich durch Drainagen oder Quelle). Sonstige oberirdische Gewässer sind nicht vorhanden.

Die geplante „Bebauungsdichte“ mit Kindertagesstätte und 3 Wohngebäuden nebst Straße führt noch nicht zu einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse für die Unterlieger, zumal ein neues Rückhaltebecken errichtet werden soll.

Wild abfließendes Wasser und Siedlungswasserwirtschaft

Die ausgeprägte Talmulde mit wild abfließendem Wasser ist dem Stadtplanungsamt bekannt. Daher hat das Tiefbauamt eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Kita und der Wohngebäude sind daher nicht erforderlich. Für das weiter unten liegende bestehende Wohngebiet hat das Tiefbauamt eine Starkregensimulation beauftragt.

Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden geeignete Maßnahmen getroffen, um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu vermeiden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Das Gebiet wird von einer wenig ausgeprägten Talmulde durchzogen, in der, vom Erzberg kommend, bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden muss. Das natürliche Einzugsgebiet liegt bei ca. 10 ha am oberen Rand des Bebauungsplanes. Es kann von einer teilweisen Entlastung durch 2 hangquerende Wegeverbindungen ausgegangen werden. Gleichwohl verbleibt ein Restrisiko bei Starkregen im Bereich der als „sensible Nutzung“ anzusehenden Kindertagesstätte.

Soweit nicht durch rechnerische Starkregensimulation für das Gebiet der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht werden kann, ist aus Sicherheitsgründen zu beachten:

- Nutzung der Teiche zur Retention bei Starkregen
- Ausformung der Zufahrt und ggf. der Parkplätze als Raum zur Ableitung des wild abfließenden Wassers.
- Verschieben der Tagesstätte aus dem Muldentiefsten sowie Anhebung des Geländes um das Gebäude auf ein Niveau + 0,5 m über dem natürlichen Gelände; ggf. zusätzlich Verwallungsmaßnahmen.

Die Umgestaltung bzw. Umnutzung der Teiche ist wasserrechtlich zu behandeln.

Siedlungswasserwirtschaft

Die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) der Planungsfläche kann grundsätzlich sichergestellt werden. Mit der vorgesehenen Entwässerung des geplanten Gebietes im Trennverfahren und dem Anschluss an die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation in Eglsee und dem Baugebiet Drillingsfeld I besteht Einverständnis. Es ist zu beachten, dass beim Anspringen des Notüberlaufs aus dem geplanten Regenrückhaltebecken, dieser schadlos durch die bestehende unterliegende Bebauung abgeleitet werden kann.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2020

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Eglsee und Baugebiet Drillingsfeld I besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf den Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2017, Az. 3.2-U Se, wird hingewiesen. Ergänzende Wasserrechtsunterlagen sind dazu vorzulegen.

Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Nach Baugesetzbuch (BauGB) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Dabei sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen maßgeblich. Ebenso sind bei Zulieferung von Material die bodenschutzfachlichen Anforderungen zu beachten.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung bestehen nach den vorgelegten Unterlagen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Ausführungen, insbesondere zur sensiblen Lage in der Talmulde und der Niederschlagswasserableitung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Beide Belange sind in der Umweltprüfung vertieft zu betrachten und ggf. auch durch entsprechende Nachweise die Unbedenklichkeit zu belegen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 29.01.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,

Sie wurden mir als Federführer im Stadtplanungsamt der Stadt Amberg genannt.

Ich möchte wegen folgenden, entstehenden Belastungen für uns Anwohner **Bedenken** an dem **Bauvorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“** äußern, und die Frage stellen, ob die Standortwahl bereits abgeschlossen ist, oder ob **alternative Standorte** wie z.B. Gewerbegebiet West, städtische Fläche an Gemeindeverbindungsstraße Alteglsee/B 299 ebenfalls noch zur Diskussion stehen.

1. **Verkehrsbelastung:** Deutlich mehr Verkehr in relativ engen Zufahrtsstraßen wie dem Kleeweg (Spielstraße) oder dem Ernteweg.
2. **Erschließungsbeiträge für Zufahrtsstraßen:** Da die Zufahrtsstraßen Kleeweg, Ernteweg und Winterstraße für diesen Standort erst ausgebaut werden müssten, würden wahrscheinlich die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke finanziell belastet werden.
Bei alternativen Standorten wäre eine Erschließung durch Zufahrtsstraßen von vorne herein gegeben, und es müssten keine Zufahrtsstraßen gebaut bzw. ausgebaut werden.
3. **Lärmbelastung:** Wir Anwohner in Eglsee sind durch den ohnehin deutlich gestiegenen Schwerverkehr (u.a. zweite Buslinie) einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Durch den geplanten Standort „Winterstraße“ für den neuen Kindergarten würde sich diese Lärmbelastung nochmals deutlich steigern.

Standortwahl

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, zeitnahe Realisierbarkeit, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Verkehrsbelastung und Lärm

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist.

Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 29.01.2020	<u>Erschließungsbeitrag für Zufahrtsstraßen</u> Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, erschließungsbeitragspflichtig, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswert ist das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranzuziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück, welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weißt ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Eine Änderung der Planung wurde geprüft, es kahlm jedoch zu keiner sinnvollen Alternative.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,

die geplante Kindertagesstätte ist sicherlich eine erfreuliche Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee. Allerdings haben wir einige Vorschläge, Anregungen und Bedenken, die wir hiermit im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ in Textform äußern.

Allgemeine Ziele und Zwecke

Wir halten die geplante Größe (5 Kindergartengruppen a 25 Plätze und 3 Kinderkrippengruppen a 12 Plätzen, gleich 161 Plätze) nicht für zielführend, weil

- diese Größe nicht überschaubar ist und das Betreuungspersonal seiner Verantwortung daher nicht gerecht werden kann;
- auf Grund dieser Größe die Geborgenheit, die Kleinkinder brauchen, nicht gewährleisten werden kann;
- bei ansteckenden Krankheiten es zu einer unverantwortlich großen Zahl von Kontaktpersonen kommt und im Fall, dass die Kindertagesstätte geschlossen werden muss, entsprechend viele Eltern ohne Kindertagesbetreuungsplatz dastehen.

Vorschlag: Wir schlagen daher vor, das Vorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“ auf rund die Hälfte der Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren.

Anmerkung: Die Zahlen zur Begründung dieses Vorschlags haben wir auf der Homepage der Stadt zusammengesucht (s.a. „Sich wesentlich unterscheidende Lösungen“).

Zur Frage, ob die Stadt Amberg einen hohen Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen hat und ob die geplanten 161 Plätze im Einzugsgebiet Eglsee benötigt werden, können wir nicht Stellung nehmen, da die in der Bekanntmachung (Amtsblatt Nr 24 vom 20.12.2019) diesbezüglich angeführten Quellen ins Leere führen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.10.2018 ist kein TOP „Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen“ aufgeführt. In der Stadtratssitzung am Montag, 22.10.2018 (nicht Dienstag, 22.10.2019), wurde das Thema "Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung" behandelt, aber es wurden keine öffentlichen Unterlagen dazu bereitgestellt.

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Neben der o.a. Verfehlung von Ziel und Zweck spricht die bisherige bewährte Praxis gegen die 161 Kinderbetreuungsplätze. Die Kindertagesstätte Winterstraße wäre dann die größte aller Amberger Kindertagesstätten.

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,
- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,
- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist. Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020

Die Kindertagesstätten in Amberg, die gleichzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorhalten, bieten im Schnitt rund 85 Kinderbetreuungsplätze an (kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ 27 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen). Dieser Schnitt ist offensichtlich ein Erfahrungswert, der Funktionalität und Bedarf im lokalen Einzugsbereich genügt.

Gemäß schriftlicher Auskunft des Jugendamtes vom 21.01.2020 ist die Übernahme aller Gruppen des Kindergartens Christkönig (75 Kindergarten- und 12 Kinderkrippenplätze) eingeplant. Es ist daher naheliegend, diesen Bedarf wohnortnah zu decken.

Vorschlag: Wir schlagen vor, im neuen Bebauungsplangebiet AM 152 in Eglsee eine Kindertagesstätte mit rund 85 Plätzen zu bauen. Die restlichen der 161 in Eglsee eingeplanten Kinderbetreuungsplätze sollten vorzugsweise am Eisberg/auf der Katharinenhöhe wohnortnah bereitgestellt werden.

Anregung: Wir regen an, dabei auch die Sanierung/Erweiterung bestehender Kindergärten, Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Betracht zu ziehen.

Voraussichtliche Auswirkungen (Verkehrsbelastung und Erschließungsbeitrag)

Vom unvermeidlichen Baustellenverkehr für Erschließung und Bebauung abgesehen, ist nach den Prognosen dauerhaft mit einer deutlichen Verkehrszunahme durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals (Kleeweg von ca. 110 auf 400 Autos pro Tag; Winterstraße von ca. 80 auf 370 Autos pro Tag) zu rechnen.

Insgesamt wird die Frühlingstraße laut Prognose bei der Einmündung in die Katharinenfriedhofstraße mit 580 Kfz pro Tag zusätzlich belastet. Zur Zunahme des Verkehrs von Schäflohe/Karmensölden (beide haben keinen Kindergarten) und evtl vom Eisberg/von der Katharinenhöhe über die Gemeindeverbindungsstraßen durch Alteglssee liegen keine Zahlen vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Quelle: Beschlussvorlage für Bauausschuss am 08.06.2016 und Stadtrat am 20.06.2016). Einer der Untersuchungsgegenstände war die Verkehrszunahme in der Frühlingstraße mit dem Ergebnis, dass an „einigen Fassaden entlang der Frühlingstraße“ die Orientierungswerte überschritten würden.

Zwischenzeitlich kam eine zweite Buslinie in der Frühlingstraße (hin und Rückfahrt, kein Ringverkehr, d.h. doppelte Lärmbelastung) hinzu.

Forderung: Wir fordern daher, ein neues Gutachten zur Lärmbelastung in der Frühlingstraße erstellen zu lassen.

Anregung: Des Weiteren regen wir an, den bestehenden Weg am ostwärtigen Rand der Baugebiete Drillingsfeld 2 und 1 am Ostrand des zukünftigen Baugebiets AM 152 Kindertagesstätte Winterstraße bis zum Ernteweg fortzuführen und zum Fuß-/Radweg auszubauen. Das ermöglicht Eltern aus diesem Bereich und ggf vom Eisberg/von der Katharinenhöhe die Kinder mit dem Rad zu bringen und Autofahrten zu vermeiden.

Anregung: Zusätzlich regen wir an, den Kleeweg als verkehrsberuhigten Bereich fortzuführen und evtl auch die Winterstraße zum verkehrsberuhigten Bereich umzubauen. Diese Maßnahme erhöht die Sicherheit der Kinder und ihrer Eltern beim Bringen/Holen und mindert den Verkehrslärm.

Zur Frage, ob die Grundstücksbesitzer für die endgültige technische Herstellung der Zuwege zur Kindertagesstätte Winterstraße erschließungsbeitragspflichtig werden, können wir ohne belastbare Informationen nicht Stellung nehmen.

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen.

Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken.

Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft.

Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen

Die Quellen laufen nicht ins leere. Auf die Unterlagen des Jugendhilfeauschusses am 09.10.2018 und des Stadtrates am 22.10.2018 konnte nicht zugegriffen werden, da diese Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil behandelt wurden. Daher konnten diese Unterlagen im BürgerGIS nicht eingesehen werden. Zu beachten ist, dass in der Bekanntmachung vom 20.12.2019 auch nicht behauptet wurde, dass auf diese Unterlagen zugegriffen werden kann. Es wurde nur erwähnt, dass der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in diesen Sitzungen behandelt wurde.

Verkehrsbelastung

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 2

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 02.02.2020

Bedenken: Wir geben jedoch zu bedenken, dass nach unserer Kenntnis das erste Haus am Ernteweg im Jahr 1936 erstellt wurde. 84 Jahre später einen Erschließungsbeitrag zu verlangen, wäre unserer Ansicht nach eine unbillige Härte.

Sehr geehrter Herr Schütz,

inzwischen haben wir dankenswerterweise vom Jugendamt die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung vom August 2018 erhalten, aus der Bedarf für den „Planungsraum 10“ hervorgeht.

Wir bitten daher in unserer gestrigen Äußerung (eMail vom 02.02.2020) bei **Allgemeine Ziele und Zwecke** den letzten Absatz „Zur Frage, ...“ zu streichen und folgenden Text zu setzen:

„Aus der Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung des Jugendamtes vom August 2018 geht hervor, dass für eine 100-prozentige Deckung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen im Planungsraum 10, in dem Eglsee liegt, 50 Kindergarten- und 39 Krippenplätzen fehlen. In der Kindertagesstätte Winterstraße sind mit 125 also 75 Kindergartenplätze zu viel eingeplant. Sie ist auch vom Bedarf her überdimensioniert.

Bedarf im Planungsraum 10 Stand: August 2018	Ist*	Soll	Fehl	zusätzlich eingeplant**	Differenz
Kindergartenplätze	25	75	50	125	+ 75
Krippenplätze	12	61	39	36	- 3

* in der Kindertagesstätte Luitpoldhöhe

** in der Kindertagesstätte Winterstraße

Bei dieser Gelegenheit bitten wir, bei **Sich wesentlich unterscheidende Lösungen** im zweiten Absatz die Zahl der Plätze in der Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ zu korrigieren. Es sind 37 nicht 27.

Erschließungsbeitrag

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, erschließungsbeitragspflichtig, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert.

Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswert ist das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranzuziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück, welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Die Verwaltung weißt ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Eine Änderung der Planung wurde geprüft, es kam jedoch zu keiner sinnvollen Alternative.

Fußweg im Osten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bereits in der Planung berücksichtigt. Allerdings kann eine Verbindung des Fußweges bis zum Baugebiet „Drillingsfeld 2“ durch diese Planung noch nicht umgesetzt werden, da die Stadt Amberg nicht im Besitz der dafür notwendigen Flächen ist. Langfristig soll diese Fußwegeverbindung aber hergestellt werden.

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020

Sehr geehrter Herr Schütz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

eine weitere Kindertagesstätte ist sicherlich für die Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee erforderlich. Allerdings haben ich Bedenken, die ich hiermit im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ in Textform äußere.

Ich halte die geplante Größe (5 Kindergartengruppen a 25 Plätze und 3 Kinderkrippengruppen a 12 Plätzen, gleich 161 Plätze) nicht für zielführend, weil

- diese Größe nicht überschaubar ist und das Betreuungspersonal seiner Verantwortung daher nicht gerecht werden kann;

- auf Grund dieser Größe die Geborgenheit, die Kleinkinder brauchen, nicht gewährleisten werden kann;

- bei ansteckenden Krankheiten es zu einer unverantwortlich großen Zahl von Kontaktpersonen kommt und im Fall, dass die Kindertagesstätte geschlossen werden muss, entsprechend viele Eltern ohne Kindertagesbetreuungsplatz dastehen.

Ich schlage daher vor, das Vorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“ maximal auf den Bedarf an Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren, die in dem Bereich Eglsee erforderlich sind. Dies entspricht laut Bedarfsermittlung des Jugendamtes maximal 50 Plätze.

Die jedoch im Raum stehende Zahl von 161 Kinderbetreuungsplätze wäre nicht nur für alle Anwohner eine Zumutung, sondern auch für die Kinder und das Personal, die in einer solch überdimensionierten Einrichtung untergebracht werden bzw. arbeiten sollen. Die Kindertagesstätte Winterstraße wäre dann die größte aller Amberger Kindertagesstätten.

Die Kindertagesstätten in Amberg, die gleichzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorhalten, bieten im Schnitt rund 85 Kinderbetreuungsplätze an (kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ 27 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen). Dieser Schnitt ist offensichtlich ein Erfahrungswert, der Funktionalität und Bedarf im

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,

- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,

- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist. Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020

lokalen Einzugsbereich genügt. Die Infrastruktur ist jedoch hierbei bei allen dieser Einrichtungen bei weitem besser, als das es bei der geplanten Kita Winterstrasse der Fall wäre.

Gemäß schriftlicher Auskunft des Jugendamtes vom 21.01.2020 ist die Übernahme aller Gruppen des Kindergartens Christkönig (75 Kindergarten- und 12 Kinderkrippenplätze) eingeplant. Hier ist es jedoch bisher noch nicht einmal dazu gekommen, das Personal und die Leitung dieser Einrichtung über das Vorhaben zu informieren.

Die Leitung der ChristKönig Kita hat zu den Planungen der Schließung und Verlagerung außerst unverständlich reagiert und wird diese Entscheidung, sollte sie konkreter werden, in keinsten Weise mit tragen. In dieser Größenordnung wäre eine Umsetzung des bisher bewehrten pädagogischen Konzeptes nicht mehr möglich.

Ich schlage deshalb vor, im neuen Bebauungsplangebiet AM 152 in Eglsee eine Kindertagesstätte mit maximal 50 Plätzen zu errichten. Die restlichen der 161 in Eglsee eingeplanten Kinderbetreuungsplätze sollten vorzugsweise am Eisberg/auf der Katharinenhöhe wohnortnah bereitgestellt werden.

Hierzu wäre es anzuraten, bestehende Einrichtungen zu sanieren und in diesem Zuge zu erweitern.

Bzgl. den mit dem Vorhaben einer Riesen Kita einhergehenden steigendem Verkehrsaufkommen durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals (Kleeweg von ca. 110 auf 400 Autos pro Tag; Winterstraße von ca. 80 auf 370 Autos pro Tag) steigen die Zahlen der Fahrzeuge drastisch an.

Insgesamt wird die Frühlingstraße laut Prognose bei der Einmündung in die Katharinenfriedhofstraße mit 580 Kfz pro Tag zusätzlich belastet. Dies führt zwangsläufig zu einer enormen Lärmbelästigung aller unmittelbarer Anwohner. Zudem steigt das Risiko von Verkehrsunfällen um ein Vielfaches an. Gerade in Hinblick darauf, dass es sich um einen Anstieg des Verkehrsaufkommens in mitten eines Wohngebietes handelt, wo viele Kinder unterwegs sind, birgt dies ein enormes Sicherheitsrisiko.

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, dass folgende Kernpunkte bei der weiteren Planung bedacht werden sollen und hierzu bitte Stellung genommen wird, wie diese enormen negativen Auswirkungen durch den Bau einer Kita in der Winterstrasse entgegen gewirkt werden kann.

Folgende Punkte wären hierbei nochmals zusammenfassend zu nennen:

- Ausbau und Sanierung bestehender bzw. nahegelegener Kindertagesstätten wie den Christ König Kindergarten und nicht deren Schließung bzw. Verlagerung.

- Erneute Überprüfung aller in Erwägung gezogenen Grundstücke, welche bei der Planung für die angedachte Neuerrichtung der Kindertages-stätte in Betracht gezogen wurden. Diese möglichen Flächen sollten bzgl. ihrer umliegenden Infrastruktur vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe von ca. 50 Betreuungsplätzen untersucht werden und nicht unter dem Gesichtspunkt eines derart großen Vorhabens von bis zu 161 Kinderbetreuungsplätzen, bei dem sich potenziellen Möglichkeiten zwangsläufig auf ein Minimum reduzieren.

- Sollte sich ergeben, dass sich unter Prüfung dieser neuen Gesichtspunkte dennoch kein weiteres Grundstück für eine Bebauung eignen sollte, dann muss die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze dennoch auf ein vertretbares Maß an Betreuungsplätzen reduziert werden, das lediglich den aktuellen Bedarf widerspiegelt und nicht zusätzlich die Plätze eines zu verlagerndes Kindergartens mit umfasst.

- Der Ernteweg, der Kleeweg und die Winterstrasse sollen zur verkehrs-beruhigten Zone ausgebaut werden, um bei dem eingeplanten enorm ansteigenden Verkehrsaufkommen auch die notwendige Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der Kinder in dem Wohngebiet gewährleisten zu können.

- Keine Einbahnstraße Kleeweg/Winterstrasse, welche für alle unmittelbar betroffenen Anwohner eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde.

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen.

Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken.

Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft.

Verkehrsbelastung

Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020 -Bei einem einseitigen Halteverbot würden notwendige Parkmöglichkeiten für Besucher der Anwohner wegfallen. Hier müsste eine entsprechende Lösung gefunden werden. -Es sollen Ausgleichsflächen für die Anwohner geschaffen werden, wie öffentliche Grünflächen, Fahrradwege, Fußgängerwege entlang am Aussenbereich des zu bebauenden Areals in Richtung Eisberg/Eglsee, um auch auf diese Weise Möglichkeiten zu schaffen die Hol-und Bring-fahrten der Eltern durch Schaffung entsprechender Infrastruktur weiter zu minimieren. Eltern könnten so Ihre Kinder auch zu Fuß oder mit dem Rad zur Kindertagesstätte bringen. -Die geplante Wohnbebauung entlang des Ernteweges sollte wie angedacht lediglich durch Einfamilienhäuser erfolgen und keinesfalls mittels mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser. Dies würde die Parkplatz-problematik, sowie das Verkehrsaufkommen nochmals verschärfen. Ich bitte Sie daher Stellung zu meinen Bedenken zu nehmen und mir mitzuteilen, wie bei der angedachten städtischen Weiterentwicklung auch die Interessen der unmittelbar betroffenen Anlieger entsprechend gehört und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.	<u>Standortwahl</u> Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung). Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist. <u>Verkehrsberuhigter Bereich</u> Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Parken:</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 4

Seite 1 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020

in der oben genannten Angelegenheit bringen wir Ihnen mit Vollmacht in Anlage zur Kenntnis, dass wir Herrn Hubert und Frau Ilse in ihren rechtlichen Interessen anwaltlich vertreten, die uns Ihr Amtsblatt vom 20.12.19 vorgelegt haben. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung übermitteln wir zur im Betreff genannten Planung folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen

Unsere Mandantschaft wendet sich in erster Linie gegen das enorme Verkehrsaufkommen innerhalb eines Wohngebietes sowie die damit einhergehenden Nachteile (wie Aufhebung von bestehenden Spielstraßen, Einführung einer Einbahnstraße und einseitiges Halteverbot).

Folgende Punkte sollten daher überdacht werden:

- Ausbau und Sanierung bestehender bzw. nahegelegener Kindertagesstätten wie den Christ König Kindergarten und nicht deren Schließung bzw. Verlagerung.
- Erneute Überprüfung aller in Erwägung gezogenen Grundstücke, welche bei der Planung für die angedachte Neuerrichtung der Kindertagesstätte in Betracht gezogen wurden. Diese möglichen Flächen sollten bzgl. ihrer umliegenden Infrastruktur vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe von ca. 50 Betreuungsplätzen untersucht werden und nicht unter dem Gesichtspunkt eines derart großen Vorhabens von bis zu 161 Kinderbetreuungsplätzen, bei dem sich potenziellen Möglichkeiten zwangsläufig auf ein Minimum reduzieren.

Größe der Kindertagesstätte

Der derzeitige mit dem Träger abgesprochene Planungsstand sieht 5 Kindergartengruppen mit je 25 Plätzen und 3 Krippengruppen mit je 12 Plätzen vor. Dies ist aus Sicht des Jugendamtes nicht problematisch, weil

- die Gruppen räumlich voneinander getrennt sind und dadurch überschaubar bleiben. Das Fachpersonal kann dadurch seiner Verantwortung jederzeit gerecht werden,
- durch die räumliche Trennung der Gruppen sowie des Krippen- und Kindergartenbereiches den Bedürfnissen der Kinder aller Altersgruppen jederzeit Rechnung getragen wird,
- auf die Einhaltung des Infektionsschutzes selbstverständlich zu achten ist. Es werden aufgrund der räumlichen Trennung auch nicht alle Kinder untereinander in Kontakt sein.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die entsprechenden Altersgruppen wurde durch den Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 09.10.2018 – nichtöffentlicher Teil) und Stadtrat (Sitzung vom 22.10.2018 – während der Sitzung vom nichtöffentlichen in den öffentlichen Teil verlegt) festgestellt. Die Bedarfsanerkennung für die entsprechende Zahl an Plätzen in der Stadt Amberg liegt damit also vor.

Die bisherige Praxis vor allem kleinere Einrichtungen vorzuhalten hat sich zwar in der Vergangenheit bewährt, dennoch muss bei neuen Planungen auch aktuellen und zukünftigen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Der Bedarf der Eltern an längeren Öffnungszeiten ist ein Thema, das in kleineren Einrichtungen schwer umsetzbar ist. In größeren Einrichtungen ist hier der Personaleinsatz leichter planbar und dem Bedarf kann besser entsprochen werden. Für die Familien ist dies ein wesentlicher Faktor zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Träger der Einrichtung Christkönig hat aufgrund eigener Beweggründe angekündigt die Einrichtung abbauen zu wollen. Da jedoch Bedarf an den Plätzen weiter besteht, war es nötig im räumlichen Nahbereich diese Plätze

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 4

Seite 2 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020

- Sollte sich ergeben, dass sich unter Prüfung dieser neuen Gesichtspunkte dennoch kein weiteres Grundstück für eine Bebauung eignen sollte, dann muss die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze dennoch auf ein vertretbares Maß an Betreuungsplätzen reduziert werden, das lediglich den aktuellen Bedarf widerspiegelt und nicht zusätzlich die Plätze eines zu verlagernden Kindergartens mit umfasst.
- Der Ernteweg, der Kleeweg und die Winterstrasse sollen zur verkehrsberuhigten Zone ausgebaut werden, um bei dem eingeplanten enorm ansteigenden Verkehrsaufkommen auch die notwendige Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der Kinder in dem Wohngebiet gewährleisten zu können.
- Keine Einbahnstraße Kleeweg/Winterstrasse, welche für alle unmittelbar betroffenen Anwohner eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde.
- Bei einem einseitigen Halteverbot würden notwendige Parkmöglichkeiten für Besucher der Anwohner wegfallen. Hier müsste eine entsprechende Lösung gefunden werden.
- Es sollen Ausgleichsflächen für die Anwohner geschaffen werden, wie öffentliche Grünflächen, Fahrradwege, Fußgängerwege entlang am Aussenbereich des zu bebauenden Areals in Richtung Eisberg/Eglsee, um auch auf diese Weise Möglichkeiten zu schaffen die Hol- und Bringfahrten der Eltern durch Schaffung entsprechender Infrastruktur weiter zu minimieren. Eltern könnten so Ihre Kinder auch zu Fuß oder mit dem Rad zur Kindertagesstätte bringen.

anderweitig zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wurden die damaligen Planungen einer neuen Einrichtung mit je zwei Kindergarten- und Krippengruppen um die Plätze der Einrichtung Christkönig erweitert. Zwischenzeitlich ist der aktuelle mit dem Träger abgesprochene Planungsstand bei insgesamt vier Kindergartengruppen und drei Krippengruppen.

Dadurch kann mit der Errichtung der neu geplanten Einrichtung an der Winterstraße der Bedarf des Planungsraums 10 und des angrenzenden Planungsraums 7 gedeckt werden. Es liegt somit keine Überdimensionierung der Planung vor. Eine gesamtstädtische Betrachtung ist üblich und auch notwendig aufgrund von erforderlichen Grundstücken.

Möglichkeiten der Sanierung bzw. Erweiterung bestehender Einrichtungen wurden stadtweit durch die Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung umfassend geprüft.

Standortwahl

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Eine Fläche im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 4</u> Seite 3 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020 - Die geplante Wohnbebauung entlang des Ernteweges sollte wie angedacht lediglich durch Einfamilienhäuser erfolgen und keinesfalls mittels mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser. Dies würde die Parkplatzproblematik, sowie das Verkehrsaufkommen nochmals verschärfen. 2. Erschließungskosten Unsere Mandantschaft wendet sich außerdem gegen die zu erwartenden Erschließungskosten. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann dies ebenfalls als erheblicher Belang vorgebracht werden. 3. Wertverlust der Immobilie Gleiches gilt, soweit - sozusagen als Reflex der oben genannten Beeinträchtigungen - mit einem erheblichen Wertverlust der Immobilie unserer Mandantschaft zu rechnen ist. Diesen müssen die Anlieger nicht hinnehmen, zumal sich hierin auch der Grad der Beeinträchtigung widerspiegelt. 4. Unsere Mandantschaft wird daher den Klageweg einschlagen, sollten ihre Bedenken und Anregungen bei der weiteren Planung und Umsetzung nicht berücksichtigt werden. Zur Vorbereitung der Geltendmachung weiterer Einwendungen beantragen wir daher schon heute A k t e n e i n s i c h t und bitten als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) entsprechend Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG um vorübergehende Überlassung der Planaufstellungsakte auf unsere Kanzleiräume. Diesen Antrag auf Informationszugang begründen wir weiter mit Art. 3 BayUIG, da es sich den Vorgängen zweifelsohne um Umweltinformationen in diesem Sinne handelt. Dabei bitten wir insbesondere um Überlassung des Entwurfs des Bebauungsplans, soweit vorhanden (samt Begründung mit Umweltbericht und Planbeilage). Auch etwa bereits vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wollen Sie uns zusenden.	<u>Verkehrsbelastung</u> Im Vorfeld der Planung wurde vom Stadtplanungsamt eine Bestandsaufnahme der Verkehrszahlen im Bereich Eglsee sowie eine Prognose der zukünftigen Verkehrszahlen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben. Diese teilte mit, dass aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen kein Lärmgutachten erforderlich ist. Die Verkehrszahlen in der Winterstraße und im Kleeweg steigen zwar durch die neue Nutzung der Kindertagesstätte an, liegen aber weiterhin im unteren Bereich der für wohngebietstypischen Verkehrszahlen. Aus diesem Grund wurde kein Lärmgutachten von der unteren Immissionsschutzbehörde gefordert. <u>Verkehrsberuhigter Bereich</u> Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 4</u> Seite 4 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Parken</u> In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen. <u>Geplante Wohnbebauung</u> Für die Wohngebäude ist eine offene Bauweise mit ausschließlich Einzelhäusern vorgesehen. Es sind pro Gebäude drei Wohnungen zulässig. Diese Festsetzung trifft die Stadt Amberg in der Regel bei Bebauungsplänen mit WA-Nutzung. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass nur jedes zehnte Einfamilienhaus mehr wie eine Wohnung aufweist.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 4</u> Seite 5 von 5 - Stellungnahme vom 06.02.2020	<u>Erschließungskosten</u> Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, erschließungsbeitragspflichtig, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswert ist das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranzuziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück, welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. <u>Wertverlust der Immobilie</u> Das Stadtplanungsamt ist nicht der Auffassung, dass es durch den Bau der Kindertagesstätte zu einem erheblichen Wertverlust der Immobilien in der näheren Umgebung kommen wird. Im Gegenteil ist durch die Möglichkeit der fußläufigen Entfernung zur Kindertagesstätte sogar eine Aufwertung der vorhandenen Infrastrukturen vor Ort zu erwarten.

Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“	Vorlage 005/0215/2020 Anlage 7, Seite 38  AMBERG
<u>Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:</u>	<u>Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:</u>
• Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten • Bund Naturschutz • Freiwillige Feuerwehr Amberg • Solarenergie Förderverein Amberg • Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte • Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten • Stadt Amberg Referat 3 - Recht, Umwelt und Personal • Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales • Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt • Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege • Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt • Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt • Wasserwirtschaftsamt • Bürger 1 • Bürger 2-12 • Bürger 13	• Bayerischer Bauernverband • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Bayernwerk Netz GmbH • Deutsche Post Bauen • Deutsche Telekom • Die Stadtheimatpflegerin • PLEdoc • Polizeiinspektion Amberg • Regierung der Oberpfalz • Regionaler Planungsverband • Stadt Amberg Referat 5 - Grünordnung und Landespflege • Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH • Zweckverband Nahverkehr

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.06.2020

- Das in der Beschlussvorlage als dem Geltungsbereich zugehörige Flurstück 1759/69 existiert nicht mehr. Das Flurstück wurde bereits mit dem angrenzenden Flurstück 1759/63 verschmolzen.
- Straßenbezeichnungen und Hausnummern möglichst bis zur Rechtskraft des Plans festlegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 25.06.2020

zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 4 Abs. 2 BauGB, wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich gibt es zu dem o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren keine Einwände.

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- im Osten des Baugebietes weiterhin intensiv Landwirtschaft betrieben wird. Auch bei der Bewirtschaftung der Flächen nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis (gLP)“ können Emissionen auftreten, die von den jeweiligen Besitzern, Betreibern, Bewirtschaftern und/oder Pächtern der jeweiligen Liegenschaften ohne Schadensanspruch hinzunehmen sind.
- der Ernteweg frei von parkenden Fahrzeugen bleibt, damit die Flächen zu jeder Zeit mit den Bewirtschaftungsmaschinen erreichbar bleiben.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Waldrechtliche Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Emissionen

In unmittelbarer Nähe der geplanten Bebauung liegen keine emittierenden Großställe, die sich ergebenden Emissionen sind voraussichtlich nur dem Ackerbau zuzuordnen. Landwirtschaftliche Immissionen am Ortsrand entsprechen dem ländlichen Charakter der Umgebung.

Parken

Das Stadtplanungsamt nimmt an, dass fälschlicherweise der Ernteweg genannt wurde und eigentlich der Kleeweg und die Winterstraße gemeint war. Denn der Ernteweg ist so schmal, dass schon jetzt hier keine Autos geparkt werden können. Die eigentliche Zufahrt der landwirtschaftlichen Flächen verläuft über den Kleeweg und die Winterstraße.

In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese hat die Firma bereits gekauft um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten.

Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft.

Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 25.06.2020	Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotsschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bund Naturschutz</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 05.07.2020 Die Stadt Amberg plant im Baugebiet "Drillingsfeld" die Errichtung einer Kindertagesstätte an der Winterstraße und dem Kleeweg. Außerdem sollen noch 2 Wohnhäuser entstehen. Der BN nimmt dazu wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben geht natürliche, unbebaute Fläche verloren. Flächenrecycling findet nicht statt. Wenn es sich um die Versorgung des Wohngebiets handelt, erscheint der Eingriff gerechtfertigt. Daher stimmt der BN der Planung grundsätzlich zu. Bei folgenden Punkten muss aber nachgebessert werden: Die geplante Erschließung ist zu autolastig und nicht ausreichend (der Sachstandsbericht spricht selbst von der nicht ausreichenden Größe des Straßenraums), da keine Radwege zur Erschließung der Kindertagesstätte vorgesehen sind. Um diesen Mangel zu mildern, empfiehlt der BN den angedachten Fuß/Radweg in Richtung Norden „hinter der neu geplanten Neubebauung bereits mit der Kindertagesstätte zu realisieren. Auf diese Weise kann ein Teil der Familien ihre Kinder auf kurzen Weg zur Einrichtung bringen und die Zufahrten weder entlastet Ein Warten auf die anschließende Bebauung macht aus Sicht des BN keinen Sinn. Natürlich begrüßen wir auch bessere Radwegeanbindungen aus dem übrigen Gebiet. Weiterhin sollte bei den erwähnten Weihern nicht nur die Anbindung aus Süden berücksichtigt werden, sondern auch die Vernetzung nach Norden. Aus dieser Richtung dürfte der größere Teil der Amphibien kommen, aber auch die Anwohner bestätigen das Vorkommen von Amphibien in den Gärten und kleineren (Garten-)Teichen. Daher unterstützt der BN die untere Naturschutzbehörde in ihrer Forderung nach einer saP für das betroffene Gebiet. Die geplante Herausnahme der beiden Fischweiher aus dem Geltungsbereich des BPlans ist aus der Sicht des BN nicht zielführend, da die saP-Untersuchung trotzdem durchgeführt werden muß, da Wanderungsbeziehungen im betroffenen Gebiet bestehen. Der Verweis in den Unterlagen auf ein Gespräch mit dem Planungsbüro am 10.12.19, daß nur Wanderungsbeziehungen nach Norden bestünden, gleichzeitig Selbiges erst im Frühjahr untersucht werden kann, erscheint wenig glaubwürdig. Da Amphibien-Populationen generell einen hohen Druck ausgesetzt sind, fordern wir, die Planungen auf diese Belange hin abzustimmen. Der Verweis auf die Durchführung der saP unter dem Gesichtspunkt der Eignung als Ausgleichsfläche, die parallel zur weiteren Planung erfolgen soll, ist hier nicht ausreichend bzw. zielführend, wie oben dargelegt wurde. Außerdem sollten zusätzlich zu den Maßnahmen im Gebiet noch Querungsmöglichkeiten für die Egelseer Straße umgesetzt werden, auch wenn die Straße nicht im Umgriff des Bebauungsplans liegt, da aus der Sicht des BN alles unternommen werden muß, um einen weiteren Rückgang der Amphibien-Populationen in Amberg zu vermeiden. Auch die Festsetzung zur Sockelhöhe von 3 cm ist schwer zu kontrollieren und sollte zugunsten eines Verbots derselben fallengelassen werden.	Die Realisierung eines Fußweges entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs in Richtung Nord in das Baugebiet „Drillingsfeld 2“ ist angedacht. Dies kann allerdings momentan noch nicht umgesetzt werden, da der hierfür notwendige Bereich nicht von der Stadt Amberg erworben werden konnte. Es wurde mehrfach im Jahr 2020 mit der unteren Naturschutzbehörde und dem beauftragten Gutachterbüro die vorliegende Planung und die Situation mit den Weihern abgestimmt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde im Jahr 2020 angefertigt und ist aktuell. Das Ziel der saP bestand darin, herauszufinden, ob im untersuchungsgebiet Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies konnte abschließend ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten (Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche) sind keine saP-relevanten Arten. Damit war dieser Belang berücksichtigt. Trotzdem wurden freiwillig auch mögliche Wanderungsverbindungen untersucht. Eine Aussage hierzu konnte durch das Gutachterbüro anhand der drei Ortstermine getroffen werden. Hierzu ist keine genaue Zählung der Amphibien notwendig. Eine saP benötigt nur ein Jahr, wenn auch alle Arten (Fledermäuse, Insekten, Vögel, Reptilien ect.) erfasst werden sollen. Im vorliegenden Fall wurden nur Amphibien behandelt und daher ist der Untersuchungszeitraum absolut korrekt und typisch für die vorhandene Fragestellung. Das Gutachten empfiehlt zu Recht einen Korridor nach Norden zum Erberg zu schaffen, da langfristig auch das Waldgrundstück im Süden der zukünftigen Bebauung weicht. Genau aus diesem Grund empfiehlt das Gutachten, einen Korridor nach Norden aufzuwerten. Eine nachhaltige und langfristige Sicherung der Lebensräume der Amphibien kann daher nur durch eine Verbesserung der Verbindung nach Norden erzeugt werden. Zusammenfassend ist festzustellen:

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bund Naturschutz</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 05.07.2020	• Es kommen keine saP-relevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Süden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche in das Waldgrundstück. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Norden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche und über die Gemeindeverbindungsstraße zum Erzberg. • Es existieren Wanderungsverbindungen nach Westen in die benachbarten Gärten. • Langfristig ist eine Wanderungsverbindung nach Norden zum Erzberg durch das Anlegen von Grünstreifen zu erzeugen. Dies kann durch eine bauliche Entwicklung der im Osten angrenzenden Fläche geschehen, indem hier Grünstrukturen als Korridor eingeplant werden. An diesen Aussagen hält die untere Naturschutzbehörde, das beauftragte Gutachterbüro und das Stadtplanungsamt fest. Der Hinweis zu den Querungshilfen für Amphibien in der Egelseer Straße wird an das Tiefbauamt weitergeleitet. Die Festsetzung wurde wie folgt geändert: „Um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sind bei allen Einfriedungen Sockel nur in einer Höhe von bis zu 5 cm zulässig. Der Abstand zwischen Sockeloberkante und Zaun hat mindestens 10 cm zu betragen.“ Diese Festsetzung wird in der Regel bei allen Bebauungsplänen der Stadt Amberg angewendet und aus Gründen des Artenschutzes beibehalten.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 04.06.2020

Aufgrund der Abwägung unserer Stellungnahme vom 13.01.2020 ist aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die genannte Halteverbotszone als Feuerwehrezufahrt auszuweisen.

Der Hinweis wird der unteren Verkehrsbehörde weitergeleitet.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Solarenergie Förderverein Amberg</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.06.2020 1. Anlage 4 / 7.3 : Anwendung des Konzepts für nachhaltiges Bauen mit PV-Pflicht wird begrüßt 7.4 / 7.5 : Vorschlag: Änderung des Abstands wie am 7. Mai zugesichert von 15 cm auf 20 cm“ „..... Anlagen die eine geringere Höhe als 20 cm aufweisen,.....) 2. Festsetzungen zur Art der Beheizung der Gebäude: - Anschluss an die Fernwärme Drillingsfeld, wenn möglich - Alternativ: Verbot von Heizungen mit fossilen Energieträgern 3. Kita Parkplätze: Solarcarport mit Option Lademöglichkeit E-Mobile für Kita-Mitarbeiter, falls Bedarf vorhanden, zumindest sollte ein entsprechender Stromanschluss nach außen verlegt werden für eine evtl. Nachrüstung von Ladepunkten, z.B. einer Wallbox	Zu Punkt 1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Höhe wird auf 20 cm geändert. Zu Punkt 2: Ein verpflichtender Anschluss an die Nahwärmeversorgung wird in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt. Den zukünftigen Eigentümern soll die Entscheidung freigelassen werden, welcher Energieträger verwendet wird. Zu Punkt 3: In der überbaubaren Grundstücksfläche und in der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports sind Carports zulässig. Garagen sind zwingend zu begrünen, wohingegen Carports mit Solaranlagen bebaut werden können. Diese Entscheidung trifft der Bauherr. Dem Bauherr wird mitgeteilt, dass vom Solarenergieverein Amberg empfohlen wird, ein Stromanschluss für E-Autos vorzusehen. Verpflichtend wird dies allerdings nicht aufgenommen.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.06.2020

Im Entwurf des B-Plans sind unter Punkt "7.5 PV-Anlagen" 15cm als maximaler Abstand zwischen OK Dach & OK PV-Anlage festgesetzt, um einen Abstand von 1m zur Dachkante entgegen zu können.
Meine Bitte: diesen Abstand auf 20cm erhöhen, um den "Standardunterbau" & demnach auch eine bessere Unterlüftung der PV-Anlage (= wirtschaftlicher Vorteil) zu ermöglichen. Bei einem Standard-Kreuzgestell beträgt der Abstand OK Dach & OK PV-Anlage circa 18cm.

Zu Punkt 1: Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Höhe wird auf 20 cm geändert.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 10.06.2020

*Am 2.6.20 wurde ein Teil - vermessung
entsprechend dem Grunderwerbplan v.
10.7.19 durchgeführt.
Die gelb gekennzeichneten Grenzen wurden
festgestellt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 3 - Abfallentsorgung</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 03.07.2020 Straßenuntergrund und Fahrbahnbreite der Verlängerung des Kleewegs Richtung Winterstraße muss für die Fahrzeuge der Müllabfuhr geeignet sein, damit er befahren werden kann. Ansonsten müssen die Mülltonnen für eine Leerung an die nächste anfahrbare Stelle gebracht werden. Müllfahrzeuge fahren <u>nicht</u> rückwärts. Am Ernteweg können nur bis Höhe HsNr. 11 (Winterstr.) Mülltonnen zur Abfuhr bereitgestellt werden, da dieser nur bis Abzweigung Winterstraße befahren wird.	Die Grundstücke der WA-Bauparzellen können vom Müllfahrzeug nicht angefahren werden, da am Ende der neuen Stichstraße keine ausreichend großen Wendemöglichkeiten für dieses besteht. Aus diesem Grund ist daher im Kreuzungsbereich der Winterstraße mit dem Ernteweg eine Stelle zum Abstellen der Müllbehälter festgesetzt. Die Distanz von den einzelnen Grundstücken zu den Müllbehälterabstellflächen beträgt max. 30 m.

Anregungen im Rahmen der
 förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 02.07.2020

Laut Seite 13 der Abwägungsvorschläge unter „Regenwassernutzung, dezentrale Versickerung“ wird aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Bodens im Bebauungsplangebiet keine Versickerung des Regenwassers festgesetzt.

Wenn durch Untersuchung der Bodenverhältnisse mit der Beauftragung eines Bodengutachtens, insbesondere nach Ermittlung von Durchlässigkeitsbeiwerten (kf-Wert) Versickerung wegen zu gering durchlässiger Böden im Bebauungsplangebiet nicht oder nur schwer zu realisieren wäre, ist im Entwässerungskonzept vor der Ableitung gesammelter Niederschlagswässer bestenfalls die dezentrale Rückhaltung mit Verdunstungsmöglichkeit sowie der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen (z.B. dezentrale Retentionszisternen mit zwangsenteiletem Rückhaltevolumen) vorzusehen.

Der Oberflächenabfluss kann zudem bereits durch gestalterische Maßnahmen verzögert und damit auch höhere Verdunstungsraten erreicht werden. Deshalb sind Fassaden- und Dachbegrünung im Bebauungsplan festzusetzen. Neben der Dachbegrünung hilft insbesondere auch Fassadenbegrünung durch Beschattung, Wasserrückhalt, Verdunstung und durch die Bindung und Filterung von Staub und Luftschadstoffen das Aufenthaltsklima um die Kindertagesstätte zu verbessern. Dach- und Fassadenbegrünungen haben durch ihre Wärme dämmenden und Hitze abschirmenden Effekte außerdem Heiz- und Klimatisierungskosten reduzierende Effekte. Eine Dachbegrünung wäre auch mit Photovoltaik kombinierbar. Dachbegrünungen halten hierbei die Temperaturen auf dem Dach niedrig und erhöhen so die Leistung der Photovoltaikmodule.

Ziel einer ökologisch orientierten Entwässerungsplanung ist nicht eine möglichst hohe Versickerungsrate zu erreichen sondern dezentraler Niederschlagswasserrückhalt in Rinnen, Mulden, Gräben und Teichen oder begrünten (Retentions-) Dächern, um so mit einer möglichst hohen Verdunstungsrate ein angenehmes Stadtklima nach den Erfordernissen des Klimaschutzes zu stärken.

Das Tiefbauamt hat eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Nach jetzigem Kenntnisstand geht das Tiefbauamt davon aus, dass die Mulde und das geplante Regenrückhaltebecken für die Entwässerung ausreichen. Um hier eine sicherer Aussage treffen zu können ist eine Starkregensimulation erforderlich, welche zurzeit durchgeführt wird. Sollten dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, können diese bei den vorhandenen Weihern problemlos durchgeführt werden, da diese auch im städtischen Besitz sind. Diese Maßnahmen werden selbstverständlich vom Tiefbauamt mit dem WWA abgestimmt und durchgeführt.

Eine verpflichtende Garagendachbegrünung ist bereits in den Festsetzungen enthalten.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 3 - untere Naturschutzbehörde</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 02.07.2020 Artenschutz: Die Untersuchungen der saP sind zu berücksichtigen. In Teilbereichen soll die Außenanlage des Kindergartens naturnah gestaltet werden. Hier ist es wünschenswert, damit diese Bereiche auch als Lebensraum für Amphibien geeignet sind, den Gestaltungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Regenrückhaltebecken: Das Becken ist möglichst naturnah zu bauen, damit dieses ebenfalls für Amphibien geeignet ist. Da es häufig vorkommt, dass Fische ausgesetzt werden, (die Fische fressen die Amphibien und deren Laich), sollte es eine Möglichkeit geben, das Wasser abzulassen, damit man die Fische entnehmen kann.	Die Außenbereichsgestaltung der Kindertagesstätte soll eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Träger der Kindertagesstätte und deren Architekt wissen über die Notwendigkeit einer sachgerechten Außenanlagengestaltung Bescheid und werden sich mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen. Dies geschieht außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wurde an das Tiefbauamt weitergeleitet. Dieses teilt mit, dass bei den meisten neuen Regenrückhaltebecken ein Ablaufventil eingeplant wird. Allerdings erlaubt in bestimmten Fällen das Wasserwirtschaftsamt keine Ablaufventile. Ob im vorliegenden Fall ein Ablaufventil möglich ist, wird mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 26.06.2020 mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und des Stadtrates vom 22.10.2018 wurden für die Stadt Amberg folgende Plätze in der Kindertagesbetreuung als bedarfsnotwendig anerkannt: • 348 Krippenplätze und 32 Plätze in Großtagespflege • 1189 Kindergartenplätze und 120 Hortplätze Um der Bedarfsnotwendigkeit gerecht zu werden sind im Stadtgebiet weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Für den Bereich der Betreuung unter 3-Jährigen bedeutet dies, dass weitere 7 Krippengruppen (84 Plätze) und eine weitere Großtagespflege (16 Plätze) erforderlich sind. Für den Bereich der Betreuung der 3 – 6-Jährigen, sind weitere 5 Kindergartengruppen (125 Plätze) erforderlich. Für den Bereich der Schulkindbetreuung sind weitere 2 Hortgruppen (50 Plätze) zu schaffen. Das Jugendamt befürwortet das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“, in welchem entsprechende Flächen für eine Kindertagesstätte vorgesehen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Stadtplanungsamt steht in steht in engem Kontakt mit dem Jugendamt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.06.2020 Zu 3: GRZ Angabe zur Gemeinbedarfsfläche fehlt. Zu 3.2: Im Plan fehlen die Angaben zur Geschossigkeit. Nach dem momentanen Bebauungsplan müsste die Kindertagesstätte zwingend mit zwei Vollgeschossen hergestellt werden. Dies ist für Kindertagesstätten untypisch. Es wird empfohlen aus Übersichtsgründen Nutzungsschablonen festzusetzen. Zu 4.1: Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Eine Gebäudelänge von 50m darf nicht überschritten werden. Dies ist mit dem Träger der Kindertagesstätte abzusprechen. Zu 5: Die Darstellung der Firstrichtung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ist überflüssig. Flachdächer haben keine Firstrichtung. Zu 6: Zum Frühjahr 2021 wird die Bayrische Bauordnung novelliert. Die Abstandsflächen betragen zukünftig 0,4 h. Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung der Baugrenzen dadurch beeinträchtigt oder sogar hinfällig wird. Zu 7.1: Es ist nicht notwendig für Garagenübergänge zum Hauptgebäude zusätzliche Materialien zu erlauben, wenn vorher keine für unzulässig erklärt wurden sind. Zu 7.2: Die Regelung von Dacheindeckungen bei Flachdächern ist nicht zweckdienlich. Im Normalfall werden Attikas mit Blech abgedeckt. Dies wäre so nur schwer möglich (farbliches Blech in Rot, Grau, Braun gibt es so nicht direkt). Die Kiesschicht/ Blecheindeckung innerhalb der Attika ist nur mit Hilfe eines Luftbildes wahrnehmbar und sollte nicht reguliert werden. Vor allem gibt es Kies bzw Blech nicht in den vorgegebenen Farben. Zu 7.5: Es ist nicht nachvollziehbar warum ein Unterschied zwischen Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen bei den Winkeln der Aufständerungen gemacht wird. Beide Anlagen sind in Form, Farbe, Kubatur und möglicher Blendwirkung identisch. Zu 8.2: Der letzte Satz kann missverstanden werden. Es sollte eher lauten: Der Abstand zwischen Geländeoberkante/Sockeloberkante zur Einfriedung muss mindestens 10cm betragen.	Zu 3: Die Gemeinbedarfsfläche besitzt keine Festsetzung zur GRZ. Dies ist nicht notwendig, da es sich bei dieser Fläche nicht um eine Baufläche nach §§ 2-11 BauNVO handelt. Auf die Festlegung der GRZ wurde verzichtet um später auf die konkreten Bedürfnisse der Einrichtung reagieren zu können. Zu 3.2: Es sollen zwingend zwei Geschosse gebaut werden. Dies gilt auch für den Kindergarten und ist mit dem Träger so abgestimmt. Diese Festsetzung dient der Reduzierung des Flächenverbrauchs. Zu 4.1: Eine Gebäudelänge von über 50 Metern darf nicht gebaut werden. Dies ist korrekt. Zu 5: Wurde geändert. Richtig heißt es „Ausrichtung der Hauptgebäudekanten“ Zu 6: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 7.1: Die Festsetzung wurde gelöscht. Zu 7.2: Die Festsetzung wurde wie folgt geändert: „Die Dacheindeckungen von Hauptgebäuden sind einfarbig matt mit Rot-, Grau- oder Brauntöne auszuführen. Eine Dachbegrünung oder Kieseindeckung ist ebenfalls zulässig. Dachrandeindeckungen sind matt auszuführen.“ Zu 7.5: Die Winkel der Aufständerungen für PV– und Solarthermieranlagen wurden mit dem Solarenergieförderverein Amberg abgesprochen. Der Unterschied zu den beiden Anlagen begründen sich daraus, dass diese auch unterschiedliche Neigungen für eine optimale Energiegewinnung benötigen. Zu 8.2 Wurde geändert.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2020

aus Sicht der Bodendenkmalpflege (Art 7, Abs. 1)
bayer. DSchG
keine Einwände.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im Geltungsbe-
reich mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis
wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt. Die Sondierung wurde in Zusam-
menarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unte-
ren Denkmalschutzbehörde der Stadt Amberg vom 18.05.200 bis zum
22.05.2020 durchgeführt. Hierbei wurden keine Bodendenkmäler entdeckt. Die
Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 02.06.2020 Nach Sanierungsbewerbung im Vorstufplan und des BfD sind es nicht die Denkmalpflege <u>hier</u> Ansprüche vorzubringen.	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass im Geltungsbe- reich mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 09.03.2020 erteilt. Die Sondierung wurde in Zusam- menarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der unte- ren Denkmalschutzbehörde der Stadt Amberg vom 18.05.200 bis zum 22.05.2020 durchgeführt. Hierbei wurden keine Bodendenkmäler entdeckt. Die Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 16.06.2020 erteilt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2020 Sachgebiet 5.4.1: Straßenbau 1. Es sind weiterhin die Punkte der ersten Anhörung zu berücksichtigen. Sachgebiet 5.4.3: Kanalbau 2. Der Ablauf und der Notüberlauf des südlichen Weihers auf Grund der geplanten Bebauung angepasst werden. Es ist dazu ein baulicher Eingriff in den südlichen Weiher erforderlich. 3. Die Ablaufleitung der Weiheranlage muss im öffentlichen Bereich liegen. 4. Östlich des Geltungsbereichs wird ein Hangwasserabfanggraben mit Pflegeweg (Ges.-Breite: 6,00 m) benötigt, die Ableitung erfolgt in das geplante RRB.	Zu Punkt 1: In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Auf allen Grundstücken auf denen ein Einzelhaus zulässig ist, ist die Errichtung einer Doppelgarage möglich. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst wenig Autos auf der öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt werden. Den privaten Grundstückseigentümern ist aber gleichzeitig auch die Möglichkeit gegeben bei Bedarf nur eine Einzelgarage zu errichten. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Insgesamt können über 15 Stellplätze geschaffen werden, die ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Zusätzlich zu diesen Stellplätzen werden 13 öffentliche Parkplätze entlang der Erschließungsstraße geschaffen.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Tiefbauamt</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 18.06.2020	Das Konzept sieht eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Kleeweg und der Winterstraße vor. Der Ernteweg muss in diesem Fall nicht verbreitert werden, da er für die Anbindung der Kindertagesstätte nicht notwendig ist, er sollte allerdings asphaltiert werden und wurde daher mit in den Geltungsbe- reich aufgenommen. Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,40 und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren. Unter anderem aus diesem Grund empfiehlt das Stadtplanungsamt die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h zu beschränken. Zu Punkt 2 - 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt</u> Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.06.2020 <i>Auf die Stellungnahme vom 19.12.19 wird verwiesen.</i>	Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, erschließungsbeitragspflichtig, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswert ist das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranzuziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück, welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.07.2020

das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat sich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Amberg 152 "Kindertagesstätte Winterstraße" in der Fassung vom 04.12.2019 mit Schreiben vom 04.02.2020 geäußert. Der Geltungsbereich der aktuellen Vorlage wurde durch Herausnahme der nördlich gelegenen Weiherflächen auf ca. 1,2 ha verkleinert.

Wir nehmen hierzu nachfolgend Stellung.

Wild abfließendes Wasser

Zunächst verweisen wir hierzu nochmals auf unsere Stellungnahme vom 04.02.2020. Nach den Abwägungsvorschlägen der Stadtverwaltung soll das wild abfließende Wasser abgefangen und über eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes dem geplanten Regenrückhaltebecken zugeführt werden.

Für das südlich anschließende Wohngebiet wird das Tiefbauamt eine Starkregensimulation beauftragen. Diese ist vor Durchführung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Sollten sich aus der Berechnung für Teile der Bebauung oder Infrastruktur Probleme ergeben, wäre in wasserbaulicher Sicht nachzubessern (Retentionsraum vergrößern, Ableiten, Verwallen).

Entwässerung

Es ist zu beachten, dass beim Anspringen des Notüberlaufs aus dem geplanten Regenrückhaltebecken, dieser schadlos durch die bestehende unterliegende Bebauung abgeleitet werden kann.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Eglsee und Baugebiet Drillingsfeld I besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auf den Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2017, Az. 3.2-U Se, wird hingewiesen. Ergänzende Wasserrechtsunterlagen sind dazu vorzulegen.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn der sensiblen Lage der geplanten Kindertagesstätte in der Talmulde durch bauliche Maßnahmen in den weiteren Planungen Rechnung getragen wird und eine schadloسة Ableitung des Niederschlagswassers durch die anschließende Bebauung sichergestellt werden kann. Sollte sich aus der Starkregensimulation weiterer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf ergeben, müsste nachgebessert werden.

Das Tiefbauamt hat eine Mulde entlang des landwirtschaftlichen Weges im Osten des Plangebietes gefordert. Die Planung berücksichtigt dies. Durch diese Mulde wird das hinabfließende Wasser in das neue Regenrückhaltebecken geleitet. Nach jetzigem Kenntnisstand geht das Tiefbauamt davon aus, dass die Mulde und das geplante Regenrückhaltebecken für die Entwässerung ausreichen. Um hier eine sicherer Aussage treffen zu können ist eine Starkregensimulation erforderlich, welche zurzeit durchgeführt wird. Sollten dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, können diese bei den vorhandenen Weihern problemlos durchgeführt werden, da diese auch im städtischen Besitz sind. Diese Maßnahmen werden selbstverständlich vom Tiefbauamt mit dem WWA abgestimmt und durchgeführt.



Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 27.04.2020 - Beschlussvorlage, Abschnitt „Planungskonzept“ dritter Absatz Der letzte Satz „Ob die Altanlieger erschließungsbeitragspflichtig sind, ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens zu klären“, mutet Ihnen die Beschlussfassung zu, ohne zu wissen, ob Sie damit Bürger ggf mit Erschließungsbeiträgen belasten. Der Verweis auf „nicht zuständig“ im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist für den Bürger unbefriedigend (s.a. Anlage 7, S. 24, 27, 36). Für den Stadtrat ist eine solche Information bei der Abwägung der Belange aller Beteiligten unverzichtbar. - Beschlussvorlage, Abschnitt „Planungskonzept“ vierter Absatz Der erste Satz „Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen den empfohlenen Maßen der „Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen“ (RASt), ...“ trifft für den Kleeweg mit einer Fahrbahnbreite von lediglich 4,40 m nicht zu. Die RASt fordert für Wohnstraßen 4,75 m (s.a. Anl 7, S. 7, zweiter Satz der Abwägung der Stadtverwaltung; der in dieser Abwägung folgende Halbsatz: „Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter ...“ entspricht nicht den Tatsachen. Der Gehweg ist einschließlich der beiden begrenzenden Pflasterstreifen nur 1,40 m breit.). - Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ erster Absatz Der zweite Satz „Bei einem ersten Gespräch mit dem beauftragten Büro, welches die saP durchführt, wurde festgestellt, dass keine Wanderungsverbindungen nach Süden bestehen.“ ist nachdrücklich zu hinterfragen. Seit 2002 haben wir im Gartenteich unseres Eckgrundstücks (Frühlingstraße/Kleeweg) zuverlässig im Frühjahr den Laich von Amphibien und dann Jungfrösche. Aktuell sind es mindestens 5 Teichfrösche (siehe heutiges Foto). Es liegt nahe, dass es Wanderungsverbindungen zum Fischweiherareal gibt. Insofern ist die Folgerung, dass keine Wanderungsverbindungen zerschnitten werden, m.E. dem Bestreben geschuldet, Verzögerungen im Aufstellungsverfahren zu vermeiden (s.a. folgender Absatz im Abschnitt).	Zu Punkt 1: Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, Erschließungsbeitragspflichtig werden, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche Erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswerte kann man das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmt, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Zu Punkt 2: Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RASt (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,50 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RASt von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges beträgt 4,90 Meter und 4,75 Meter. Diese Maße werden in den Ausbauplänen der beiden Straßen genannt und wurden von der städtischen Vermessungsabteilung im Juni 2020 vor Ort überprüft und bestätigt.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 27.04.2020

Zu Punkt 3:

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden.

Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 04.05.2020 da Sie fachlich zuständig sind, möchte ich Sie noch vor meiner förmlichen Stellungnahme, die den Bau des Kindergartens nicht verhindern soll (s. Fußnote ¹), darauf aufmerksam machen, dass die Beschlussvorlage zum Bebauungsplan AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ die m.E. nicht haltbare Feststellung „kein Zerschneiden von Wanderungsverbindungen von Amphibien durch die Planung“ (s. Fußnote ²) enthält. In der Folge werden der Grundsatz „Wanderkorridore erhalten“ und das Ziel „Biotopverbundsystem schaffen und verdichten“ im Entwurf des Umweltberichts nicht berücksichtigt. Am Sonntag, 26.04.20, habe ich per eMail an den OB und die Mitglieder des Ferienausschusses u.a. darauf hingewiesen, dass wir seit 2002 im Gartenteich unseres Eckgrundstücks (Frühlingstraße/Kleeweg) zuverlässig jedes Frühjahr den Laich von Amphibien und dann Jungfrösche haben. Aktuell sind es mindestens 5 Teichfrösche. Am Dienstag, 28.04.20, besuchten meine Frau und ich die Fischweiher im Norden der Planfläche. Schon beim bloßen Rundgang am Rand um die Weiher hüpfen jeweils ein halbes Dutzend Amphibien ins Wasser. Wir sprachen bei dieser Gelegenheit mit dem Besitzer eines an die Fischweiher angrenzenden Grundstücks. Uns wurde bestätigt, dass in den Weihern Amphibien (Lurche, Kröten, Frösche) leben. Der Platz sei mit seinen vielfältigen Wildpflanzen auch attraktiv für viele Vögel und auch für Fledermäuse. Diese dürften zumindest ein Indikator für viele dämmerungs-/nachaktive fliegende Insekten sein. Die beiden nachweisbaren Vorkommen von Amphibien legen Wanderungsverbindungen durch die Planfläche nahe. Insbesondere muss es Wanderungsverbindungen von den Fisch Weihern zu den bewaldeten Grundstücken (FlurNr 1782/3 usw) südlich des Erntewegs geben. Sie sind das nächstgelegene ungestörte (Winter-) Habitat. Zudem wird das zukünftige Regenrückhaltebecken (RRB) einen weiteren Trittstein bilden. Ich halte deshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor der Festsetzung des Bebauungsplans für rechtlich notwendig. Die Feststellung in der Beschlussvorlage, dass keine	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden. Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 04.05.2020 Wanderungsverbindungen zerschnitten werden, ist m.E. ganz offensichtlich dem Bestreben geschuldet, Verzögerungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu vermeiden (s. Fußnote ³). Der naturnahe Bereich Fischweiher ist aktuell sehr gefährdet. Der Freizeitdruck hat pandemiebedingt erheblich zugenommen. Am Rand der beiden Weiher wurde zudem die Gras- und Staudenflur abgemäht; eine Einladung an Spaziergänger und Hundesführer zum Rundgang. Ich bitte Sie daher, sich ein Bild vor Ort zu machen, bevor Flora und Fauna irreversible geschädigt werden. Ich lade Sie auch ein, unsere Teichfrösche zu besuchen. Fußnoten ¹ Wir wollen eine „normale“, quartiersverträgliche Kindertagesstätte mit 74 Kinderbetreuungsplätzen, die den Bedarf im Planungsraum 10, in dem Eglsee liegt, völlig abdeckt. ² Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ erster Absatz zweiter und dritter Satz: „Bei einem ersten Gespräch mit dem beauftragten Büro, welches die saP durchführt, wurde festgestellt, dass keine Wanderungsverbindungen nach Süden bestehen. Aus diesem Grund konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass die Planung Wanderungsverbindungen zerschneidet.“ ³ Beschlussvorlage, Abschnitt „Fachbeiträge“ zweiter Absatz: „Die Fischweiher wurden nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen, da die Anfertigung der saP ca. ein Jahr benötigen wird und dies zu Verzögerungen im Bebauungsplan führen würde.“	

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 1 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020 1 als Vorbemerkung darf ich wiederholen, dass ich die geplante Kindertagesstätte Winterstraße für eine erfreuliche Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee halte. 2 Es hat leider unverständlich lange gedauert, bis der Mangel an Kinderbetreuungsplätzen am westlichen Stadtrand in Angriff genommen wurde. Die Planung „Kindergrippe Sommerstraße“ wurde erst im November 2016 veröffentlicht. Vorher wurden neue Baugebiete in rascher Folge ausgewiesen, beginnend 1996 mit „Karmensölden West“ und „Drillingsfeld Ost“, folgend „Drillingsfeld West“, „Postweiher“ in Speckmannshof, „Birkenfeld“ in Schäflohe, „Fuchsstein Südost“ und zuletzt „Drillingsfeld 2“ im Jahr 2016. 3 In den 20 Jahren vorher hat man im Stadtrat offensichtlich keinen Gedanken darauf verschwendet, dass neue Häuser mehr Einwohner und damit auch mehr Kinder bedeuten, für die Betreuungsplätze bereitzustellen sind. Allgemeine Ziele und Zwecke 4 Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Amberg ist unstreitig vorhanden. Die Kindertagesstätte Winterstraße ist allerdings völlig überdimensioniert für den Bedarf im Planungsraum 10, dem Eglsee angehört (Berechnung nach „Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung“ des Jugendamtes vom August 2018 und Umschreibung des Planungsraums 10 siehe Anhang/Word-Dokument). 5 Auch wenn die aktuelle Planung gemäß Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung (Aufstellungsbeschluss AM 152, Anlage 7 Seite 26) mit 136 Kinderbetreuungsplätzen statt den ursprünglichen 161 eine Kindergartengruppe weniger vorsieht, wird der Bedarf immer noch bei den Kinderkrippen um die Hälfte und bei den Kindergartengruppen um ein Drittel überschritten. 6 Die überdimensionierte Größe der Kindertagesstätte Winterstraße wird mit dem zukünftigen Mangel an Betreuungsplätzen im Planungsraum 7 wegen Schließung die Kindertagesstätte Christkönig begründet (Berechnung wie oben siehe Anhang).	Zu Absatz 1-3: Die Planungen bezüglich des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen werden durch das Jugendamt der Stadt Amberg regelmäßig aktualisiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bestand an Einrichtungen im Stadtgebiet wird fortlaufend den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst. Ende der 90er Jahre war von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen auszugehen und von einem deutlichen Überangebot an Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2010. Der Bau neuer Einrichtungen war deshalb aus wirtschaftlicher Sicht trotz Ausweisung neuer Baugebiete nicht angezeigt. In den letzten 10 Jahren hat sich die Situation deutlich geändert. Es gab Gesetzesänderungen (z. B. Einführung BayKiBiG, Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres) und auch die Kinderzahlen entwickelten sich gerade in den letzten Jahren anders als prognostiziert. Bei den unter 3-Jährigen gab es entgegen der Vorhersage (BayLA f. Stat.) eines Absinkens der Kinderzahlen von 2009 bis 2019 um 5,4% einen Anstieg um 10%. Dem muss bei den Planungen Rechnung getragen werden. Zudem gibt es die Tendenz bei einigen freien Trägern sich aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung zurück zu ziehen. Aus diesen Gründen werden weitere Einrichtungen erforderlich. Die aktuelle Kita-Bedarfsplanung wurde vom Stadtrat im Jahr 2018 beschlossen. Eine Fortschreibung ist derzeit in Arbeit. Zu Absatz 4-8: Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 (Schäflohe/Birkenfeld) gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde. Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 2 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020 Der Planungsraum 7 ist städtisch geprägt mit einem bedeutenden Anteil an Mietwohnungen. Dies bedeutet erfahrungsgemäß, dass der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen wesentlich gleichmäßiger über die Zeitschiene verteilt ist, als in Stadtteilen mit hohem Anteil an Einfamilienhäusern wie im Planungsraum 10 mit den 7 "jungen" Baugebieten. Die aktuelle Planung mit ersatzloser Schließung der Kindertagesstätte Christkönig würde den Bedarf an Kindergartenplätzen nur noch zu einem Viertel decken. Das entspricht weder den Wünschen der Eltern noch dem Prinzip der wohnortnahen Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen, wie es das Bayerische Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) fordert. 7 Ich beantrage daher, im Planungsraum 10 eine Kindertagesstätte mit 74 (2 Krippengruppen a 12 und 2 Kindergartengruppen a 25) und im Planungsraum 7 einen Kindergarten mit 75 (3 Kindergartengruppen a 25) Betreuungsplätzen in der bewährten, bedarfsgerechten Größe zu erstellen. Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden damit am besten erfüllt. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen 8 Die oben dargestellte, sich wesentlich unterscheidende Lösung mit zwei Betreuungseinrichtungen wurde bereits bei den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung mehrfach vorgeschlagen. Im Beschlussvorschlag VorlageNr. 005/0056/2020 vom 31.03.2020 für den Ferienausschuss findet sich bei „Alternativen:“ aber kein Text. Die in einer Einwendung (Bürger 4) explizit geforderte Untersuchung möglicher Flächen „unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe“ wurde nicht vorgenommen. Vielmehr wurde die Abwägung im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung nur für die geplante Größe der Kindertagesstätte vorgenommen. 9 Der Ferienausschuss hat am 27. April 2020 den Auslegungsbeschluss einstimmig, ohne Aussprache oder Wortmeldung, an Stelle des Stadtrats gemäß Beschlussvorlage gefasst und damit o.a. Belange nicht abgewogen. Hier liegt m.E. ein Abwägungsdefizit des Stadtrats vor. Voraussichtliche Auswirkungen Naturschutz 10 Im Norden des Geltungsbereichs AM 152 liegen zwei Fischweiher, die ursprünglich noch mit überplant worden waren. In diesen naturbelassenen Weihern leben Amphibien, wie zurzeit nicht zu überhören ist. Im Süden grenzen bewaldete Grundstücke und naturnahe Gärten an den Planungsraum an. 11 Es ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass Wanderungsverbindungen über die Fläche des Bebauungsplans Kindertagesstätte Winterstraße zwischen den Laichgewässern/Habitaten Fischweiher und den naturnahen Gärten am Kleeweg (auf meinem Grundstück leben Teichfrösche im Gartenteich), Ernteweg und Winterstraße sowie den bewaldeten Grundstücken im Süden bestehen. Zurecht wurde daher von der Unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gefordert. 12 Im vorliegenden Vorschlag der Stadtverwaltung für den Aufstellungsbeschluss AM 152 werden die Fischweiher aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um - wie es ehrlich begründet wird - Verzögerungen im Aufstellungsverfahren zu vermeiden. 13 In den Abwägungsvorschlägen der Stadtverwaltung (Anl 7) wird gefolgert: „Durch die Herausnahme aus dem Geltungsbereich ist keine saP mehr erforderlich ...“ Das ist ein logischer Fehlschluss, da	Zu Absatz 9: Die Geschäftsordnung des Stadtrates wurde auf Empfehlung des StMI mit Ausnahmegenehmigung durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates im Umlaufverfahren geändert, sodass bis zum 30.04.2020 der Ferienausschuss anstelle BA und StR beschließen konnte. Das Umlaufverfahren ist in Bayern gemäß Gemeindeordnung nicht zulässig, wurde aber ausdrücklich für diesen Katastrophenfall genehmigt. Die Einladungen erfolgten korrekt. Zu Naturschutz Allgemein: Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fisch Weihern durch die Planung zerschnitten werden. Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengeländer der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zu Absatz 10: Die Fischweiher wurden ursprünglich überplant, da hier die Ausgleichsflächen angedacht waren. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden konnte, ob sich diese Flächen überhaupt als Ausgleichfläche eignen, wurden die Fischweiher wieder aus dem Geltungsbereich entfernt. Es ist nicht korrekt, dass sich im Süden bewaldete Fläche an die Fischweiher angrenzen. Denn dazwischen befindet sich ein intensiv genutzter Acker, der keinerlei Landlebensraum für die Amphibien ermöglicht und über diesen auch keine Amphibien wandern. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 3 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020 es um einen Wanderungskorridor der Amphibien geht, der durch das Plangebiet läuft, und nicht um den Lebensraum Weiher. 14 Des Weiteren wird als Abwägungsergebnis vorgeschlagen, dass „die neue Planung keine Wanderungsverbindungen“ zerschneidet. Das wird damit begründet, dass das mit der Erstellung der saP beauftragte Büro in einem Gespräch am 10.12.2019 mitgeteilt hätte, dass Wanderungsverbindungen nur nach Norden und nicht nach Süden bestehen würden. 15 Diese apodiktische Aussage trifft ein „Büro“ im Dezember 2019, das gleichzeitig erklärt, dass man erst im März 2020 feststellen könne, ob es überhaupt Amphibien in den Teichen gebe. Nun jetzt im Juni ist diese Frage geklärt; im Dezember hätte man die Nachbarn fragen können. 16 Alle europäischen Arten von Amphibien sind besonders geschützt (Anlage 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung/BArtSchV). Der Schutz bezieht ihre Lebensräume und die Wanderungskorridore zwischen den Lebensräumen, wie z.B. Laichgewässer und Sommer-/Winterhabitate ein. 17 Der Grundsatz „Wanderkorridore erhalten“ und das Ziel „Biotopverbundsystem schaffen und verdichten“ werden im Entwurf des Umweltberichts (Anlage 6 Seite 5, 6) nur angesprochen, obwohl die besondere Berücksichtigung im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gefordert wird. 18 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von vornherein auszuschließen, ist m.E. eine Abwägungsfehleinschätzung. Ich fordere den Stadtrat auf, eine saP vor der Festsetzung des Bebauungsplans anzuordnen. Verkehrszunahme 19 Selbst bei einer Kindertagesstätte mit 136 statt 161 Plätzen ist dauerhaft mit einer deutlichen Verkehrszunahme durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals sowie durch die zusätzliche Wohnbebauung mit 6 möglichen Wohnungen zu rechnen. Diese sicherlich über 600 zusätzlichen Fahrzeugbewegungen müssen insgesamt über die bereits kritisch belastete Frühlingsstraße und dann über Winterstraße und Kleeweg abgewickelt werden. 20 In der aktuellen Planung wird die „Vermeidung und Verringerung von Verkehr“, was durch eine kleinere Einrichtung möglich wäre, nicht „besonders“ berücksichtigt“, obwohl dies im Baugesetzbuches/BauGB (§ 1 Abs 6 Nr 9) gefordert wird. Verkehrslärm 21 Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Quelle: Beschlussvorlage für die Stadtratssitzung am 20.06.2016). Einer der Untersuchungsgegenstände war die Verkehrszunahme in der Frühlingsstraße mit dem Ergebnis, dass an „einigen Fassaden entlang der Frühlingsstraße“ die Orientierungswerte überschritten würden. 22 Zwischenzeitlich kam eine zweite Buslinie (Hin- und Rückfahrt, kein Ringverkehr, d.h. doppelte Lärmbelastung) hinzu, mit der Folge dass Montag bis Freitag der Bus rund 150 Mal durch die Frühlingsstraße rumpelt (auch samstags und sonntags, wenn auch nicht so oft). Der Citybus, Typ Mercedes Citaro, ist selbst bei seinen häufigen Leerfahrten so laut wie ein Lkw (gemäß Bundesumweltamt ist ein Lastkraftwagen durchschnittlich so laut wie zwanzig Personenkraftwagen). Der Mercedes Citaro überschreitet mit einer Lärmemission von rund 80	Zu Absatz 11: Diese Aussage ist nicht korrekt. Da Amphibien nicht über eine intensiv genutzte Ackerfläche wandern, werden auch keine Wanderungsverbindungen durch die Planung zerschnitten. Die Planung verbessert und vergrößert sogar den Landlebensraum, da durch das Außengelände der Kindertagesstätte nun eine Verbindung zum Wald hergestellt wird. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt. Zu Absatz 12: Die Fischweiher wurden, wie oben beschrieben, aus dem Geltungsbereich entfernt, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sicher gesagt werden konnte, ob sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Um diese Frage zu beantworten musste erst eine saP angefertigt werden, die ca. ein Jahr Zeit benötigt. Aus diesem Grund wurden die Ausgleichsflächen an anderer Stelle vorgenommen. Nun steht fest, dass sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Daher können die Fischweiher für andere Bebauungspläne als Ausgleichfläche genutzt werden. Zu Absatz 13-18: Eine saP wurde angefertigt. Allerdings konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass Wanderungsverbindungen der Amphibien durch die Planung zerschnitten werden. Das Büro, welches die saP anfertigt, ist überregional bekannt, sehr gefragt bei dieser Thematik und besitzt weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet, weshalb das Stadtplanungsamt keinen Grund sieht, die Ergebnisse aus der saP zu hinterfragen.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 4 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020 db(A) bei weitem das zulässige Maß von 59 db(A) tagsüber, das bei Straßenneubauten in allgemeinen Wohngebieten als Grenzwert herangezogen wird. 23 Für eine gerechte Abwägung der öffentlichen Belange mit denen der vom Lärm geplagten Anwohner der Frühlingsstraße ist ein neues Gutachten zur Lärmbelastung nötig. Verkehrssicherheit 24 Die Angabe in der Beschlussvorlage „Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen den empfohlenen Maßen der „Richtlinie für Anlage von Stadtstraßen“ (RASt), ...“ trifft für den Kleeweg mit einer Fahrbahnbreite von lediglich 4,40 Meter nicht zu. Die RAST fordert für Wohnstraßen eine Fahrbahnbreite von 4,75 Meter. Auch die im Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung zur Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr angegebene „vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg“ von ca. 1,50 Meter (Anl 7, S. 7) entspricht nicht den Tatsachen. Dieser einseitige Gehweg ist einschließlich der beiden begrenzenden Pflasterstreifen nur 1,40 m breit. 25 Auf dem bestehenden Abschnitt des Kleewegs ist daher kein regelkonformer Gegenverkehr von Pkw und Lkw möglich. Selbst der Gegenverkehr von zwei Pkw des Typs SUV oder Van erfordert ggf mehr als 4,40 Meter Fahrbahnbreite (Fahrzeugbreite mit Spiegel z.B. bei Renault Kangoo: 2,13 m, Kia Carnival: 2,23 m und VW Multivan: 2,28 m). 26 Die geplante Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs (im verkehrsberuhigten Bereich, zu dem der Kleeweg zurzeit gehört, konnten diese Maße verantwortet werden) führt zur erhöhten Gefährdung insbesondere der Fußgänger und Fahrradfahrer. Für die Abwägung sollten praktikable Regelungen, nicht nur Halteverbotszone, Parkplatzausweisung und Geschwindigkeitsreduzierung, vorgeschlagen werden, da wir es auch mit „eiligen Elterntaxis“ zu tun haben werden. 27 Als Schlussbemerkung für den Stadtrat füge ich an, dass der Stadtrat die Bürger vertritt und die gesamte Verwaltung überwacht (Art 30 Bayerische Gemeindeordnung). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist seine Aufgabe, „die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ (§ 1 Abs 7 BauGB). 28 Wirtschaftliche Überlegungen, wie etwa, dass sich ein großer Kindergarten stabiler betreiben lasse, sind bei der Abwägung nur ein „Belang“ und dürfen nicht ausschlaggebend sein. Ggf ist ein anderer Betreiber als das BRK, dessen Vorliebe für „große Einrichtungen“ bekannt ist, zu suchen. Eine Alternative wäre zudem ein städtischer Kindergarten. 29 Auch was nicht im Bebauungsplan zu regeln ist, wie z.B. evtl Erschließungskosten und die Verkehrsführung gehören zu den Belangen und müssen deshalb geklärt werden, damit sie überhaupt abgewogen werden können. 30 Es sehr bedauerlich, dass der jetzt vorgeschlagene Entwurf des Auslegungsbeschlusses nicht im Bauausschuss vorberaten, sondern nur im Ferienausschuss, der m.E. unter Verletzung der GO und der GeschO des Stadtrats einberufen wurde, am 27. April behandelt und ohne jede Aussprache so beschlossen wurde.	Zu Absatz 19, 20: Der Belang des Verkehrsaufkommen und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RAST gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RAST liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten. Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehr ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1</u> Seite 5 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020	Zu Absatz 21-23: Die untere Immissionsschutzbehörde teilt mit: „In der Stellungnahme wird der Schallleistungspegel eines Geräusches (z.B. LKW oder Bus) mit dem Beurteilungspegel der sich auf den Bezugszeitraum (Tag 16h oder Nacht 8h bzw. lauteste Nachtstunde) bezieht, verwechselt. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Lärmsituation z.B. in einem Wohngebiet sind die Beurteilungspegel für den Tag- und Nachtzeitraum, die im Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der DIN18005 bzw. 16. BImSchV im ausgewiesenen WA sicher eingehalten werden müssen. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung und der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h können die Immissionsrichtwerte der 16.BImSchV (wird beim Neubau oder Ausbau einer Straße angewandt) sicher unterschritten werden weshalb keine diesbezügliche gutachterliche schallschutztechnische Untersuchung erforderlich ist.“ Die Aussagen aus der Stellungnahme des Bürgers 1 sind demnach nicht korrekt. Zu Absatz 24-26: Die Aussage ist nicht korrekt. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges beträgt 4,90 Meter und 4,75 Meter. Diese Maße werden in den Ausbauplänen der beiden Straßen genannt und wurden von der städtischen Vermessungsabteilung im Juni 2020 vor Ort überprüft und bestätigt. Die „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt) unterscheidet zwischen Fahrbahnbreite und Gehwegbreite sowie von der Straßenraumbreite, wenn alle Nutzungen der Straße addiert werden. Die Fahrbahnbreite der Winterstraße und des Kleeweges entsprechen mit ca. 4,75 Metern den empfohlenen Maßen der RAST (4,75 Meter). Die vorhandene Gehwegbreite im Kleeweg beträgt ca. 1,40 Meter und in der Winterstraße ca. 1,70 Meter. Hier werden die empfohlenen Maße der RAST von 2,50 Metern nicht eingehalten. Dem kann entgegnet werden, dass die Stadt Amberg generell in allen neuen Wohngebieten eine Gehwegbreite von 2 Metern einplant. Im vorliegenden Fall werden aber auch diese 2 Meter im Bestand unterschritten. Aus diesem Grund ist außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens durch verkehrsrechtliche Anordnungen auf die geringe Gehwegbreite im Bestand zu reagieren.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1

Seite 6 von 6 - Stellungnahme vom 23.06.2020

Zu Absatz 27-29: Das Stadtplanungsamt bedauert es, dass der Verwaltung in diesem Fall so misstrauisch begegnet wird und kann diese Aussage nicht nachvollziehen.

Zu Absatz 30: Siehe hierzu Absatz 9

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 2-12</u> Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020 in der oben genannten Angelegenheit kommen wir zurück auf unsere Stellungnahme vom 06.02.20, zu der uns leider noch keine Rückäußerung in der Sache vorliegt. Auch unser Antrag auf Informationszugang wurde, wenn überhaupt, nur schleppend erfüllt. Unter Protest hiergegen übermitteln wir daher zur weiteren Auslegung namens und im Auftrag unseres Mandanten folgende S t e l l u n g n a h m e : 1. Bisherige Stellungnahmen Diese bleiben ausdrücklich aufrechterhalten, zumal uns eben eine Auseinandersetzung hiermit bislang nicht zugegangen ist. 2. Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen Auch insoweit gelten unsere Ausführungen laut Schreiben vom 06.02.20 weiter. Wir verweisen insoweit auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.11.02 - 2 N 99.63, Beck-RS 2002, 27147, mit dem verschiedene Bebauungspläne der dortigen Antragsgegnerin aufgehoben wurden. Auch dort ging es um (unter anderem) die Planung einer Kindertagesstätte und den hierdurch verursachten Verkehrslärm. Die Antragsgegnerin hatte die Belange der Nachbarn dort ebenfalls unzutreffend abgewogen. Wenig später hat der 9. Senat mit Urteil vom 27.04.16 - 9 N 13.1408, Beck-RS 2016, 45526, bestätigt, dass die planende Gemeinde zwar nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen (lassen) muss, um die konkrete Größenordnung der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Allerdings muss die Prognose hinreichend aussagekräftig sein, um die konkrete Planungssituation abwägungsgerecht beurteilen zu können. Dies war dort ebenso wenig wie hier der Fall, weshalb der in diesem Fall zu beurteilende Bebauungsplan auch aufgehoben wurde.	Zu Punkt 1: Die Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde im Stadtrat durch den Auslegungsbeschluss beschlossen. Eine Zusendung dieser Abwägungsunterlagen an die Bürger ist nicht notwendig und auch nicht üblich. Die Unterlagen werden in das Internet eingestellt. Bürger können sich demnach jederzeit bequem über das Internet informieren. Das Baugesetzbuch sieht eine Unterrichtung der Bürger über das Abwägungsergebnis erst nach dem Satzungsbeschluss vor. Dies werden wir dann, wie bei jedem Bebauungsplanverfahren, veranlassen. Zu Punkt 2: Der Belang des Verkehrsaufkommen und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RASt gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RASt liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten. Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehr ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 2-12</u> Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020 Der Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg vom 21.01.20 konnte immerhin entnommen werden, dass auch diese von einer großen Menge von Kindern ausgeht, die von den Eltern mit dem Pkw zur Kindertagesstätte gebracht werden. Hierfür, so die Polizeiinspektion Amberg, sollten auch ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch auch entsprechender Verkehr evoziert wird. Wie stark dieser sein wird (und welcher Lärm dadurch verursacht wird) ist allerdings völlig offen. In gleicher Weise hat auch das Referat für Stadtentwicklung und Bauen gefordert, dass zu prüfen sei, wie viele Eltern aus den umliegenden Wohngebieten die Kindertagesstätte anfahren können und wie viele Kinder gebracht werden. Daraus sollte, so das Referat für Stadtentwicklung und Bauen weiter, der Stellplatzbedarf ermittelt werden. Was für Ermittlungen mit welchem Ergebnis hiernach angestellt wurden, erschließt sich allerdings nicht. Das Sachgebiet Straßenbau fordert ebenfalls weitere Parkplätze. Auch dies wird natürlich nur noch weitergehenden Lärm verursachen. 2. Erschließungskosten Hinzu kommt, dass zur Erreichbarkeit der Kindertagesstätte wohl auch Straßenbau betrieben werden muss (so auch die einschlägige Stellungnahme des Sachgebiets 5.4.1 vom 16.01.20). Das Referat für Stadtentwicklung und Bauen hat deshalb mit Stellungnahme vom 19.12.19 zu Recht auch da-	In der Frühlingsstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingsstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingsstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Es sind insgesamt 15 Stellplätze verpflichtend herzustellen, welche ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die daraus folgende erstmalige Herstellung der Erschließungsstraßen ergibt sich die Beitragspflicht. Durch die erstmalige Herstellung der neuen Straßen werden auch Altanlieger, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, Erschließungsbeitragspflichtig werden, da diese an einer neu herzustellenden Straße liegen. Es betrifft die Grundstücke 1759/63, 1782/3, 1783/7 und 1784/7. Dies kann nicht vermieden werden, sondern begründet sich aus der aktuellen Rechtslage. Alle vier Grundstücke, welche Erschließungsbeitragspflichtig werden, bekommen durch den Bau der neuen Straßen auch einen erschließungstechnischen Mehrwert. Die durchschnittlichen Erschließungskosten in der Stadt Amberg über die letzten Jahre liegen bei ca. 35-40 Euro/m². Als Vergleichswerte kann man das nahe gelegene Baugebiet Drillingsfeld heranziehen. Bei diesem war zwar die Anzahl der beitragspflichtigen Grundstücke wesentlich höher (was für das einzelne Grundstück weniger Beiträge ausmacht), beim vorliegenden Bebauungsplan befindet sich allerdings die Kindertagesstätte auf einem sehr großen Grundstück welches des Weiteren auch einen Gewerbezuschlag erhält. Zudem ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk nicht umlagefähig, da es ausschließlich dem Schutz des bestehenden Wohngebiets dient. Aus diesen Gründen kommt das Bauverwaltungsamt bei Bewertung der Kosten zur Einschätzung, dass die kommenden Erschließungskosten im unteren Bereich liegen werden und somit die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber desbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 2-12</u> Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020 rauf hingewiesen, dass die Problematik der Beitragspflicht der Altanlieger im Verfahren zu beachten ist. Wie Sie wissen, ist dies nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als erheblicher Belang zu berücksichtigen. 3. Erforderlichkeit Trotz Reduzierung der geplanten 161 Kinderbetreuungsplätze auf 136 Plätze gemäß Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung, wird der Bedarf in diesem Wohngebiet immer noch bei den Kinderkrippen um die Hälfte und bei den Kindergruppen um ein Drittel überschritten. Der Kindergarten wäre daher allenfalls akzeptabel, wenn dieser eine normale bedarfsgerechte Größe aufweist von maximal 74 Kinderbetreuungsplätzen. Der Bedarf wäre dann im Planungsraum 10 vollständig gedeckt. Die Schließung des Christkönig Kindergartens führt dann natürlich zu einer überdimensionierten Planung der Einrichtung. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Anwohner umgesetzt werden. Zumal auch für die Eltern der Kinder des Christkönig Kindergartens auf diese Weise im Planungsraum 7 keine wohnortnahe Betreuung mehr sichergestellt ist. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme gefordert, muss die geplante Anzahl an Betreuungsplätzen weiterhin drastisch reduziert werden. Die Eltern der Kinder vom Christkönigs Kindergarten sind bis heute in dem Glauben, dass deren Kinder nur vorübergehend den neuen Kindergarten Winterstraße besuchen werden bis die Renovierungsarbeiten in ihrer bisherigen Betreuungsstätte abgeschlossen sind. Dass es sich dabei aber um eine dauerhafte Schließung handeln wird, ist den Eltern nie direkt unmissverständlich kommuniziert worden. Aus diesem Grund kann durchaus davon ausgegangen werden, dass die geplante überdimensionierte Einrichtung keinesfalls gewünscht wird. 4. Naturschutz Im Norden des Geltungsbereichs AM152 liegen zwei Fischweiher, die ursprünglich noch im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Wie Ihnen bereits bekannt ist, leben in diesen Weihern Amphibien. Von demher ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Amphibien die zu bebauenden Flächen als Wanderverbindungen nutzen. Durch eine Herausnahme der Weiher aus dem Geltungsbereich, zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens, lässt sich jedoch nicht eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) umgehen. Alle europäischen Arten von Amphibien sind besonders geschützt. Der Schutz bezieht sich hierbei auch auf die entsprechenden Laichgewässer und Wanderkorridore. Die saP daher auszuschließen ist ein Abwägungsfehler. Diese muss vor Festsetzung des Bebauungsplanes dennoch erfolgen.	Zu Punkt 4 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 3): Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde. Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung). Zu Punkt 5 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 4): Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, um zu prüfen ob Wanderungsverbindungen von Amphibien aus den angrenzenden Fischweihern durch die Planung zerschnitten werden. Am 27.05.2020 wurde die saP im Stadtplanungsamt eingereicht. Aus dieser geht hervor, dass folgende Arten vorhanden sind: Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche. Der Landlebensraum dieser Arten beschränkt sich auf die angrenzenden Gärten. Wanderungsverbindungen über die bisher intensiv genutzte Ackerfläche existieren keine. Durch die Planung der Kindertagesstätte kann der Landlebensraum der vorhandenen Arten sogar noch erweitert werden, da die neuen privaten Gärten und auch das Außengelände der neuen Kindertagesstätte deutlich attraktivere Lebensbedingungen aufweisen, wie die zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Fischweiher wurden ursprünglich überplant, da hier die Ausgleichsflächen angeordnet waren. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden konnte, ob sich diese Flächen überhaupt als Ausgleichfläche eignen, wurden die Fischweiher wieder aus dem Geltungsbereich entfernt. Es ist nicht korrekt, dass sich im Süden bewaldete Fläche an die Fischweiher angrenzen. Denn dazwischen befindet sich ein intensiv genutzter Acker, der keinerlei Landlebensraum für die Amphibien ermöglicht und über diesen auch keine Amphibien wandern. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt. Die Aussage, dass die Planung eine Wanderungsverbindung der Amphibien durchschneidet ist nicht korrekt, da Amphibien nicht über eine intensiv genutzte Ackerfläche wandern. Die Planung verbessert und vergrößert sogar den Landlebensraum, da durch das Außengelände der Kindertagesstätte nun eine Verbindung zum Wald hergestellt wird. Dieser Tatsache wurde in der saP auch so bestätigt.

Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 2-12</u> Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 24.06.2020 5. Wertverlust der Immobilie Diesen hat unsere Mandantschaft daher nicht hinzunehmen, zumal, wie nicht zuletzt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts zeigt, offenbar auch erhebliche Probleme mit wild abfließendem Wasser bestehen. 6. Akteneinsicht Nach wie vor haben Sie uns weder den Entwurf des Bebauungsplans noch dessen Begründung mit Umweltbericht oder Planbeilage zugesandt. Wir fordern hierzu erneut auf, zumal diese Unterlagen über den mitgeteilten Link auch nicht auffindbar waren. 7. Weiteres Vorgehen Dieses kann nach alldem nur in der Einstellung des Bauleitplanverfahrens bestehen.	Die Fischweiher wurden, wie oben beschrieben, aus dem Geltungsbereich entfernt, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sicher gesagt werden konnte, ob sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Um diese Frage zu beantworten musste erst eine saP angefertigt werden, die ca. ein Jahr Zeit benötigt. Aus diesem Grund wurden die Ausgleichsflächen an anderer Stelle vorgenommen. Nun steht fest, dass sich die Fischweiher als Ausgleichsfläche eignen. Daher können die Fischweiher für andere Bebauungspläne als Ausgleichsfläche genutzt werden. Eine saP wurde angefertigt. Allerdings konnte schon im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass Wanderungsverbindungen der Amphibien durch die Planung zerschnitten werden. Das Büro, welches die saP anfertigt, ist überregional bekannt, sehr gefragt bei dieser Thematik und besitzt weitreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet, weshalb das Stadtplanungsamt keinen Grund sieht, die Ergebnisse aus der saP zu hinterfragen. Zu Punkt 6 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 5): Es besteht kein Problem mit wild abfließendem Wasser. Um das Gebiet zu entwässern ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der topografischen Verhältnisse ausschließlich im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs möglich. Das neue Regenrückhaltebecken dient nicht nur der Entwässerung des neuen Plangebietes, sondern auch dem Hochwasserschutz der gesamten bebauten Fläche im Westen, da es Wasser bei Starkregenereignissen puffert und die Abflüsse mindert. In diesem Bereich gab es in den letzten Jahren immer wieder Entwässerungsprobleme bei Starkregenereignissen. Die Planung des neuen Regenrückhaltebeckens löst dieses Problem. Zu Punkt 7 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 6): Die Unterlagen waren über den gesamten Beteiligungszeitraum im Internet einsehbar. Alle Behörden und Träger Öffentlicher Belange haben die Unterlagen über diesen Internet Link erhalten. Hier gab es keine Probleme. Zu Punkt 8 (in der Stellungnahme fälschlicherweise als Punkt 7): Das Stadtplanungsamt teilt diese Schlussfolgerung nicht.

Anregungen im Rahmen der
förmlichen Beteiligung

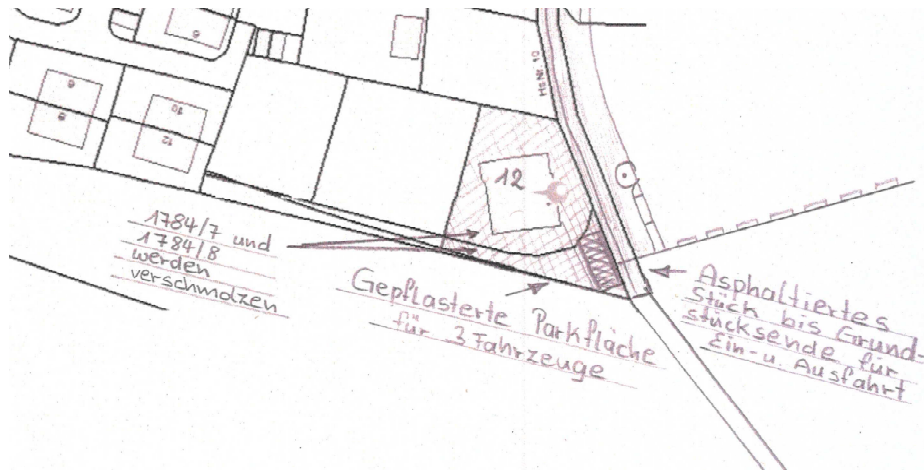
Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 13

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 24.06.2020

wie mit Ihnen bereits telefonisch besprochen sehen Sie nun nochmals schriftlich zusammengefasst, was mein Anliegen ist und bei der Planung zum oben genannten Betreff aus meiner Sicht berücksichtigt werden sollte.

Die momentane Planung sieht es vor, den Straßenausbau lediglich bis in die Mitte meines Grundstückes, Ernteweg 12 gehen, zu lassen. Mein Grundstück besteht derzeit noch aus mehreren Flurstücken. Nach einer Vermessung der Grenzen und teilweise Teilung der Flurstücke wird nun das Flurstück 1784/7 und das Flurstück 1784/8 verschmolzen. Da mein Anwesen sehr starken Baumbestand aufweist und ich daher wenig Flächen zur Errichtung von Parkmöglichkeiten habe, ist die einzige Möglichkeit meine 3 Fahrzeuge auf meinem Grundstück zu parken, wenn ich die in der Skizze eingezeichnete Fläche dafür heranziehe. Nach bisheriger Planung würde allerdings die neu ausgebaute Straße noch vor dem Ende meines Anwesens enden. Ein anständiges befahren meiner Parkfläche ist daher nicht möglich, sondern nur über einen ungeteerten Feldweg. Desweiteren gibt es hier keinen Wasserablauf. Bei Starkregen würde so meine Parkfläche immer mit abfließenden Dreck von dem Feldweg und den angrenzten landwirtschaftlich genutzten Flächen überschwemmt werden. Es wäre daher sinnvoll wenn der auszubauende Ernteweg zumindest auf dem Bereich, der öffentlich ist und bereits im Eigentum der Stadt ist bis zum Ende meines Anwesens asphaltiert wird, um so anständig mit meinen Fahrzeugen mein Grundstück befahren zu können und das abfließende Schmutzwasser bei Regen vor Beginn meines Anwesens abgeleitet wird.



Die Anregungen können aus beitragsrechtlichen Gründen nicht innerhalb dieses Verfahrens berücksichtigt werden.

Wenn Bürger 3 sich bereit erklärt, die ca. 5 m² auf eigene Kosten auszubauen und bei einem eventuell stattfindenden Rückbau auch diese Kosten zu übernehmen, kann der Belang außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Hierzu sollte, sobald die Erschließungsmaßnahmen laufen, mit dem Tiefbauamt Kontakt aufgenommen werden um den Ausbau abzusprechen und die Kostenübernahme zu klären.

Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“		Vorlage 005/0215/2020 Anlage 7, Seite 74	 AMBERG
<u>Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:</u>		<u>Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:</u>	
• Bund Naturschutz in Bayern • Polizeiinspektion Amberg • Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten • Stadt Amberg Referat 3 - Referat für Recht und Umwelt • Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales • Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt • Wasserwirtschaftsamt Öffentlichkeit • Bürger 1 und 2 • Bürger 3		• Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung • Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten • Bayernwerk Netz GmbH • PLEdoc • Regionaler Planungsverband • Stadt Amberg Klimaschutzbeauftragte • Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnung und Denkmalpflege • Stadt Amberg Referat 5 - Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt • Stadtwerke Amberg Versorgung GmbH • Die Stadtheimatspflegerin • Solarenergieförderverein	

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 11.10.2020

Die Stadt Amberg plant im Baugebiet "Drillingsfeld" die Errichtung einer Kindertagesstätte an der Winterstraße und dem Kleeweg. Außerdem sollen noch 2 Wohnhäuser entstehen.

Der BN nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vom BN vorgebrachten Empfehlungen wurden in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt.

- Verkehrsanbindung der Einrichtung:

Nach wie vor wird die empfohlene Straßenraumbreite in der Winterstraße und im Kleeweg nicht erreicht. Verbesserungen in der Erreichbarkeit, wie vom BN vorgeschlagen (Fuß/Radwege) nach Norden werden nicht umgesetzt, sondern nur „angedacht“. Die Festsetzung eines Fuß/Radwegs an der westlichen Grenze findet nicht statt. Es wird darauf verwiesen, daß die Stadt die Bereiche nicht erwerben könne.

Die ordentliche Erschließung ist eine Grundvoraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans, dies sehen wir nicht als vollständig erfüllt an.

- Erreichbarkeit/Vernetzung der beiden Weiher:

Entgegen der ersten Entwürfe des Bebauungsplans wurden die beiden Weiher aus dem Umgriff desselben herausgenommen. Die Beurteilung der Erreichbarkeit der Weiher für Amphibien und andere Tiere bleibt aber Aufgabe der Planung. Daher wurde eine saP erstellt.

Die Zeitpunkte der Ortstermine (4.4., 25/26.5. 2020) sowie die Informationen der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2009 sind für die Beurteilung des Eingriffs nicht aussagekräftig. Zählungen während der Krötenwanderungen sind ein belastbarer Indikator für das Amphibienvorkommen. Bei der indirekten Untersuchung des Laichs stellen Freßfeinde wie Fische in den Gewässern eine Störquelle dar. Eine Aussage zur Korrelation zwischen Laich und (geschätzten) Bestand wird in der saP nicht getroffen.

Die beiden genannten Punkte sind Mängel bzw. Abwägungsfehler im Verfahren, ohne deren Beseitigung der BN nicht zustimmen kann.

Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Langfristig ist ein neues Wohngebiet zwischen der vorliegenden Planung und der B 299 vorgesehen. Diese Fläche ist auch bereits im FNP als Wohngebietsfläche dargestellt. Sobald diese Planung realisiert werden kann, ist auch eine Fußverbindung nach Norden möglich. Die notwendigen Korridore hierfür werden durch die vorliegende Planung bereits berücksichtigt und planungsrechtlich gesichert. Der neue Fußweg endet bei den beiden Weihern. Eine Weiterführung ist momentan aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Sollte die oben beschriebene Planung umgesetzt werden kann auch der öffentliche Fußweg weitergeführt werden. Für die jetzige Planung ist dies allerdings nicht zwingend erforderlich.

Im Radverkehrskonzept ist für den Planbereich des Bebauungsplanes AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ keine Maßnahme vorgesehen; die nächstliegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsanlagen sind in der Katharinenfriedhofstraße (Nr. 52) und Speckmannshofer Straße (Nr. 54) verortet. Ein Anschluss des Planbereichs an das Radverkehrsnetz ist über die Frühlingsstraße möglich; diese bildet für den gesamten Ortsteil Eglsee die zentrale Wegeverbindung im Radverkehrsnetz der Stadt.

Die Frühlingsstraße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen, der Radverkehr fährt auf der Fahrbahn. Gemäß der RAST (6.1.7.2) kann der Radverkehr im Allgemeinen auf verkehrsarmen Straßen und auf Straßen mit geringen Geschwindigkeiten komfortabel und sicher auf der Fahrbahn fahren. Für die Winterstraße und den Kleeweg ist ein geringes Verkehrsaufkommen prognostiziert, somit kann der Radverkehr im Planbereich auf der Fahrbahn fahren.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</u> Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 11.10.2020	Es wurde mehrfach im Jahr 2020 mit der unteren Naturschutzbehörde und dem beauftragten Gutachterbüro die vorliegende Planung und die Situation mit den Weihern abgestimmt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde im Jahr 2020 angefertigt und ist aktuell. Das Ziel der saP bestand darin, herauszufinden, ob im Untersuchungsgebiet Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies konnte abschließend ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten (Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche) sind keine saP-relevanten Arten. Damit war dieser Belang berücksichtigt. Trotzdem wurden freiwillig auch mögliche Wanderungsverbindungen untersucht. Eine Aussage hierzu konnte durch das Gutachterbüro anhand der drei Ortstermine getroffen werden. Hierzu ist keine genaue Zählung der Amphibien notwendig. Eine saP benötigt nur ein Jahr, wenn auch alle Arten (Fledermäuse, Insekten, Vögel, Reptilien ect.) erfasst werden sollen. Im vorliegenden Fall wurden nur Amphibien behandelt und daher ist der Untersuchungszeitraum absolut korrekt und typisch für die vorhandene Fragestellung. Das Gutachten empfiehlt zu Recht einen Korridor nach Norden zum Erzberg zu schaffen, da langfristig auch das Waldgrundstück im Süden der zukünftigen Bebauung weicht. Genau aus diesem Grund empfiehlt das Gutachten, einen Korridor nach Norden aufzuwerten. Eine nachhaltige und langfristige Sicherung der Lebensräume der Amphibien kann daher nur durch eine Verbesserung der Verbindung nach Norden erzeugt werden. Zusammenfassend ist festzustellen: • Es kommen keine saP-relevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Süden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche in das Waldgrundstück. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Norden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche und über die Gemeindeverbindungsstraße zum Erzberg. • Es existieren Wanderungsverbindungen nach Westen in die benachbarten Gärten. • Langfristig ist eine Wanderungsverbindung nach Norden zum Erzberg durch das Anlegen von Grünstreifen zu erzeugen. Dies kann durch eine bauliche Entwicklung der im Osten angrenzenden Fläche geschehen, indem hier Grünstrukturen als Korridor eingeplant werden. An diesen Aussagen hält die untere Naturschutzbehörde, das beauftragte Gutachterbüro und das Stadtplanungsamt fest.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.10.2020

gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens der Polizeiinspektion Amberg keine Einwände.

Laut Beschlussvorlage wird über eine Zonengeschwindigkeit von 30 bzw. 20 km/h diskutiert. Hierzu ist zu sagen, dass man bei einer Geschwindigkeit unter 30 Km/h von einem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich (20 km/h) oder einem Verkehrsberuhten Bereich Z. 325 (4-7 km/h) spricht. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben.

Aus polizeilicher Sicht ist die bereits vorgegebene Zonengeschwindigkeit von 30 km/h vollkommen ausreichend.

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes sind die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 20 km/h im Bereich des Kleeweges durchaus gegeben. Verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche (20 km/h) sollen durch eine niedrige Geschwindigkeit die Verkehrssicherheit für Fußgänger erhöhen. Vor allem in engen Straßen mit geringer Gehwegbreite kann diese Regelung angewendet werden. Dies trifft für den Kleeweg besonders zu.

Im Zuge der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit wurde immer wieder eine Reduzierung der Geschwindigkeit gefordert und eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h als nicht ausreichend empfunden.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.09.2020

Im Sachstandsbericht ist erwähnt, dass südlich an die ~~neue~~ Kindertagesstätte angrenzend noch drei Wohnhäuser errichtet werden, auf dem dazugehörigen Planentwurf sind jedoch nur zwei Bauplätze eingezeichnet.

Die Benennung von drei Wohneinheiten im Sachstandsbericht war nicht korrekt. Richtig ist die Darstellung im Plan. Der Sachstandsbericht wurde nun für den Satzungsbeschluss korrigiert.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Referat für Recht und Umwelt

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 08.10.2020

**Stellungnahme zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ und zum 142. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
hier: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme von Amt 3.28 vom 23.01.2020 zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ und zum 142. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird verwiesen.

„Nach §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser vor dem Einleiten über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer vorrangig ortsnah zu versickern und zu verrieseln. Zweck der Vorschrift ist es, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. ...“

Anstatt Niederschlagswasser vom Grundstück abzuleiten, ist es in vielerlei Hinsicht sinnvoller, das Regenwasser dezentral auf dem Grundstück zu bewirtschaften. Je weniger Regenwasser dabei das Grundstück verlässt, desto besser.

Insofern ist sehr zu befürworten, wenn Regenwasser zunächst gesammelt, in Mulden zur Entwässerung oder auch über Retensionsdächer, und dann versickert, und wenn versickern wegen zu geringer Durchlässigkeit nicht möglich ist, dann verdunstet kann oder z.B. als Brauchwasser genutzt wird. Also sollte der Oberflächenwasserabfluss von Dächern und befestigten Flächen soweit wie möglich nicht abgeleitet, sondern möglichst am Anfallort in Verdunstungsmulden oder begrünten Retensionsdächern zurückgehalten, sowie einer Regenwassernutzung zugeführt werden.

Zudem können nicht nur durch Dachbegrünung zusätzliche Flächen zur Verdunstung und zum Niederschlagswasserrückhalt geschaffen werden, sondern auch durch Fassadenbegrünungen. Insofern ist in den Festsetzungen unter Ziffer 12. Grünordnung, Natur und Landschaft gleichfalls eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung mit aufzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entwässerung über die Mulde und die Verpflichtung zur Begrünung der Garagen befürwortet wird.

Eine Fassadenbegrünung ist erlaubt. Eine Verpflichtung zur Fassadenbegrünung der Gebäude wird allerdings als nicht notwendig eingestuft, da bereits das Flachdach der Kindertagesstätte begrünt werden kann. Eine verpflichtende Begrünung des Flachdaches ist nicht möglich, da auch gleichzeitig eine Verpflichtung für die Installation von PV-Anlagen auf den Dächern festgesetzt wurde. Auf der noch übrigen Dachfläche ist eine Begrünung allerdings ausdrücklich erlaubt.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Stadt Amberg Referat 3 - Referat für Recht und Umwelt</u> Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 08.10.2020 Artenschutz: Die Untersuchungen der saP sind zu berücksichtigen. Nach der letzten Trägerbeteiligung wurde der uNB zugesichert, dass die Außenanlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Diese Beteiligung hat möglichst früh zu erfolgen, bevor auf die Planung kein Einfluss mehr genommen werden kann. Regenrückhaltebecken: Das Becken ist möglichst naturnah zu bauen, damit dieses ebenfalls für Amphibien geeignet ist. Da es häufig vorkommt, dass Fische ausgesetzt werden, (die Fische fressen die Amphibien und deren Laich), sollte es eine Möglichkeit geben das Wasser abzulassen, damit man die Fische entnehmen kann. Das Regenrückhaltebecken wurde in der Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt. Für das Becken ist vermutlich eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Hier ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der mit der uNB abgestimmt ist. Dieser sollte gleichzeitig aber keinesfalls nach der technischen Planung erfolgen, denn nach dem Naturschutzgesetz (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sind vermeidbare Eingriffe zu vermeiden und zu minimieren. Nur unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.	Die Außenbereichsgestaltung der Kindertagesstätte soll eng mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Träger der Kindertagesstätte und deren Architekt wissen über die Notwendigkeit einer sachgerechten Außenanlagengestaltung Bescheid und werden sich mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung setzen. Dies geschieht außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis zum Regenrückhaltebecken wurde an das Tiefbauamt weitergeleitet. Dieses teilt mit, dass bei den meisten neuen Regenrückhaltebecken ein Ablaufventil eingeplant wird. Allerdings erlaubt in bestimmten Fällen das Wasserwirtschaftsamt keine Ablaufventile. Ob im vorliegenden Fall ein Ablaufventil möglich ist, wird mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Das Becken wurde absichtlich in der Ausgleichsberechnung nicht berücksichtigt, da es im Vergleich zur momentan landwirtschaftlichen Nutzung durch die zukünftige wasserwirtschaftliche Nutzung keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge hat. Ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist, wird zurzeit mit dem Wasserwirtschaftsamt in Weiden besprochen.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 3 - Referat für Recht und Umwelt

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 08.10.2020

Das Straßenverkehrsamt möchte darauf hinweisen, dass wenn es sich bei den 15 Stellplätzen für die Kindertagesstätte handelt, diese auf einem Privatgrund der Kindertagesstätte zu errichten sind und auch entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Für die Berechtigung der Nutzung (Beschäftigte/Eltern) hat die Kindertagesstätte selbst Sorge zu tragen.

Bei den 13 öffentlichen Parkplätzen sollte überlegt werden, ob diese nur für das Bringen und Holen der Kinder dienen soll. Dann wäre die Regelung mit einer Parkscheibe (HPD) sinnvoll. Ansonsten würde man Gefahr laufen, dass diese Parkplätze auch von Dauerparkern belegt werden. Eine regelmäßige Überwachung wäre dann natürlich ebenfalls Voraussetzung. Die Parkscheibenregelung sollte sich nur auf die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte erstrecken.

Die 15 Stellplätze der Kindertagesstätte werden auf dem privaten Kindertagesstättengrundstück errichtet. Die Organisation dieser Stellplätze wird von der Einrichtung festgelegt.

Die 13 öffentlichen Stellplätze sind über das Plangebiet verteilt entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen. Eine Regelung mit Parkscheiben ist aus Sicht des Stadtplanungsamtes möglich. Dies kann gegebenenfalls auch noch nach Herstellung der Straßen entschieden werden, wenn es die Situation erfordert, jedenfalls erfolgt dies außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 4 - Jugend, Senioren und Soziales

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.08.2020

mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und des Stadtrates vom 22.10.2018 wurden für die Stadt Amberg folgende Plätze in der Kindertagesbetreuung als bedarfsnotwendig anerkannt:

- 348 Krippenplätze und 32 Plätze in Großtagespflege
- 1189 Kindergartenplätze und 120 Hortplätze

Um der Bedarfsnotwendigkeit gerecht zu werden sind im Stadtgebiet weitere Plätze in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Für den Bereich der Betreuung unter 3-Jährigen bedeutet dies, dass weitere 7 Krippengruppen (84 Plätze) und eine weitere Großtagespflege (16 Plätze) erforderlich sind. Für den Bereich der Betreuung der 3 – 6-Jährigen, sind weitere 5 Kindergartengruppen (125 Plätze) erforderlich. Für den Bereich der Schulkindbetreuung sind weitere 2 Hortgruppen (50 Plätze) zu schaffen.

Das Jugendamt befürwortet das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“, in welchem entsprechende Flächen für eine Kindertagesstätte vorgesehen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planung berücksichtigt. Das Stadtplanungsamt steht in engem Kontakt mit dem Jugendamt.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg Referat 5 - Bauverwaltungsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.09.2020

*Auf die Protokollnotiz der Verwaltung zum
SP vom 20.8.20 wird nochmals
ausdrücklich verwiesen*

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Beschlussvorschlag zur Beitragsfreiheit der Grundstücke am Ernteweg gemachten Ausführungen die derzeit aktuelle, mit der Regierung der Oberpfalz abgestimmte, Rechtslage wiedergibt. Derzeit läuft nach Mitteilung des bayerischen Städtetages vom 12.08.2020 beim Gesetzgeber diesbezüglich ein geplantes Änderungsverfahren zum KAG, welches u.a. zum Inhalt hat, dass die Grundstücke im Ernteweg bei gleicher Sachlage jedoch künftig beitragspflichtig werden würden. Über Zeitpunkt und konkreten Inhalt dieser Änderung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Eine Änderung der Planung wurde geprüft, es kahl jedoch zu keiner sinnvollen Alternative.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.10.2020

mit Schreiben vom 04.02.2020 und 07.07.2020 haben wir uns im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bereits zum Vorhaben geäußert. Ergänzend hierzu sind bei der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende Anmerkungen veranlasst:

Abwasserentsorgung

Das geplante Gebiet ist im Wasserrechtsentwurf der Stadt Amberg vom 09.12.2016 als Hangeinzug enthalten. Mit der vorgesehenen Entwässerung des geplanten Gebietes im Trennsystem und dem Anschluss an die bestehende Schmutz- und Regenwasserkanalisation besteht Einverständnis. Über das bestehende Regenrückhaltebecken Eglsee wird das gesammelte Niederschlagswasser gedrosselt in den Fiederbach eingeleitet. Auf den Bescheid der Stadt Amberg vom 27.11.2017, Az. 3.2-U Se, wird hingewiesen.

Aufgrund des geplanten Gebietes und des geplanten Regenrückhaltebeckens ist eine Änderung des Wasserrechtsbescheids notwendig. Ergänzende Wasserrechtsunterlagen sind dazu vorzulegen. Diese sind bis spätestens 31.12.2020 mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen. Beim Anspringen des Notüberlaufs des geplanten Regenrückhaltebeckens ist eine schadlose Ableitung zu gewährleisten.

Wild abfließendes Wasser

Vom Tiefbauamt der Stadt Amberg haben wir mit e-mail vom 29.09.2020 eine Starkregenberechnung erhalten. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung dieser Simulation werden wir in einem gesonderten Schreiben an die Stadt Amberg mitteilen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1 und 2

Seite 1 von 5 - Stellungnahme vom 11.10.2020

A Größe der Kindertagesstätte:

Vorbemerkung: Im Aufstellungsbeschluss AM 152 i.d.F. vom 27.04.2020 (ebenfalls Beschluss Ferienausschuss) wurde die Größe der Kindertagesstätte mit 136 Kinderbetreuungsplätzen angegeben. Ursprünglich waren 161 Plätze geplant (siehe Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung / Anlage 7 Seite 26). Bei der erneuten Auslegung i.d.F. vom 20.08.2020 wird versteckt im Kleingedruckten auf der letzten Seite der Anlage 5 wieder von 161 Kinderbetreuungsplätzen ausgegangen.

Sachstand: Die Kindertagesstätte Winterstraße ist mit 161 Kinderbetreuungsplätzen zu groß für den Bedarf im Planungsraum 10 (Ortsteile westlich der B 299 und südlich Sulzbacher Straße), während im Planungsraum 7 (Innenstadtbereich ostwärts B 299 begrenzt durch Sulzbacher Straße, Kaiser-Wilhelm-Ring und Sechserstraße sowie Nürnberger Straße) der Bedarf nach Wegfall des Kindergartens Christkönig nicht mehr gedeckt wird.

Die Planung geht vom Bedarf in der ganzen Stadt aus. Sie wird der „wohnnahen“ Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen, wie es im Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefordert wird, nicht gerecht. Der verpflichtende Vorrang „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Nr 3.2) wird ignoriert. Die Ausnahme „Potenziale der Innenentwicklung stehen nicht zur Verfügung“ ist nicht zutreffend. Es mag sein, dass im Innenstadtbereich des Stadtgebiets ausgewiesene Flächen für Kinderbetreuungseinrichtungen fehlen. Eine Ausweisung ist aber nicht nötig, da Kindergärten und Kindertagesstätte praktisch überall* im Stadtgebiet gebaut werden dürfen, z.B. auf der zurzeit als Parkplatz genutzten Fläche zwischen ehem Grammergebäude und Studentenwohnheim bei der OTH.

*Allgemein zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke nach Maßgabe der BauNVO in durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO). Ausnahmsweise können Anlagen für soziale Zwecke auch in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) zugelassen werden.

Zusammenfassung: Die regelkonforme Alternative „zwei Kindertagesstätten in normaler Größe“ (aktuell kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ mit 37 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen) statt „größte Kindertagesstätte in Amberg“ wurde nicht geprüft. Die explizit in den bisherigen Stellungnahmen geforderte Untersuchung möglicher Flächen „unter dem Gesichtspunkt einer

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte nicht am 27.04.2020 sondern am 16.12.2019 im Stadtrat. In dieser Beschlussvorlage wurde überhaupt keine Zahl der Plätze genannt. Korrekt ist die Zahl von 161 Plätzen.

A Größe der Kindertagesstätte:

Die Planungen bezüglich des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen werden durch das Jugendamt der Stadt Amberg regelmäßig aktualisiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bestand an Einrichtungen im Stadtgebiet wird fortlaufend den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Ende der 90er Jahre war von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen auszugehen und von einem deutlichen Überangebot an Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2010. Der Bau neuer Einrichtungen war deshalb aus wirtschaftlicher Sicht trotz Ausweisung neuer Baugebiete nicht angezeigt.

In den letzten 10 Jahren hat sich die Situation deutlich geändert. Es gab Gesetzesänderungen (z. B. Einführung BayKiBiG, Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres) und auch die Kinderzahlen entwickelten sich gerade in den letzten Jahren anders als prognostiziert. Bei den unter 3-Jährigen gab es entgegen der Vorhersage (BayLA f. Stat.) eines Absinkens der Kinderzahlen von 2009 bis 2019 um 5,4% einen Anstieg um 10%. Dem muss bei den Planungen Rechnung getragen werden. Zudem gibt es die Tendenz bei einigen freien Trägern, sich aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung zurückzuziehen. Aus diesen Gründen werden weitere Einrichtungen erforderlich. Die aktuelle Kita-Bedarfsplanung wurde vom Stadtrat im Jahr 2018 beschlossen. Eine Fortschreibung ist derzeit in Arbeit.

Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde.

Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung).

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1 und 2</u> Seite 2 von 5 - Stellungnahme vom 11.10.2020 üblichen Größe der Einrichtung“ (rund 75 Kinderbetreuungsplätze) unterblieb; es wurden nur potentielle Standorte für eine große Kindertagesstätte untersucht. Bewertung: Die Planung und die Abwägungsvorschläge berücksichtigen weder die öffentlichen Belange der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung Ambergs (LEP) noch den Wunsch der Eltern nach einer wohnortnahen Kindertagesstätte (BayKiBiG), sondern lediglich das private Interesse des BRK an einer großen Einrichtung, die sich „stabiler betreiben“ lässt und sich besser rechnet. Hier liegt m.E. ein Abwägungsdefizit vor, das zur Abwägungsfehleinschätzung führte. Anregung: Es sollten je eine Kindertagesstätte mit rund 75 Kinderbetreuungsplätzen im Planungsraum 10 an der Winterstraße und im Planungsraum 7 an der OTH (verkehrsgünstig in der Innenstadt gelegen) gebaut werden, die wohnortnah den Bedarf decken. Diese Lösung genügt auch dem Vorrang „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. B Amphibienwanderungen über das Bebauungsplangebiet Vorbemerkung: Der Beschluss des Ferienausschusses vom 27.04.2020 sah die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/saP als unnötig an, da die Fischweiher aus dem Bebauungsplangebiet herausgenommen wurden. Das Gutachten wurde dennoch in Auftrag gegeben und nach nur 3 Begehungen (4. April, 25. und 26. Mai) am 27.05.2020 eingereicht. In der Regel benötigt eine saP bis zu einem Jahr. Das Gutachten wurde nicht mit ausgelegt, wohl weil es nicht als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme nach § 3 Abs 2 Satz 1 BauGB* eingeschätzt wurde. * „Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch ... öffentlich auszulegen.“ Sachstand: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellte das Vorkommen der Amphibienarten Seefrosch und Erdkröte fest und schloss das Vorkommen von Molchen nicht aus. Alle europäischen Arten von Amphibien sind besonders geschützt (Anlage 1 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung/BArtSchV). Der Schutz bezieht ihre Lebensräume und die Wanderungskorridore zwischen den Lebensräumen, wie Laichgewässer und Sommer-/Winterhabitate ein. - Die Amphibienwanderung begann heuer Ende Februar, d.h., dass der Weg aus dem Winterhabitat ins Laichgewässer in der saP nicht erfasst werden konnte. Die Wanderung endete Anfang April; d.h., dass nur bei der ersten Begehung am 4. April überhaupt eine Wanderungsbewegung (z.B. der Erdkröte) zu beobachten gewesen wäre.	B Amphibienwanderungen über das Bebauungsplangebiet: Es wurde mehrfach im Jahr 2020 mit der unteren Naturschutzbehörde und dem beauftragten Gutachterbüro die vorliegende Planung und die Situation mit den Weihern abgestimmt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde im Jahr 2020 angefertigt und ist aktuell. Das Ziel der saP bestand darin, herauszufinden, ob im Untersuchungsgebiet Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies konnte abschließend ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten (Teichfrosch, Seefrosch, Erdkröte und Teichmolche) sind keine saP-relevanten Arten. Damit war dieser Belang berücksichtigt. Trotzdem wurden freiwillig auch mögliche Wanderungsverbindungen untersucht. Eine Aussage hierzu konnte durch das Gutachterbüro anhand der drei Ortstermine getroffen werden. Hierzu ist keine genaue Zählung der Amphibien notwendig. Eine saP benötigt nur ein Jahr, wenn auch alle Arten (Fledermäuse, Insekten, Vögel, Reptilien ect.) erfasst werden sollen. Im vorliegenden Fall wurden nur Amphibien behandelt und daher ist der Untersuchungszeitraum absolut korrekt und typisch für die vorhandene Fragestellung. Das Gutachten empfiehlt zu Recht einen Korridor nach Norden zum Erzberg zu schaffen, da langfristig auch das Waldgrundstück im Süden der zukünftigen Bebauung weicht. Genau aus diesem Grund empfiehlt das Gutachten, einen Korridor nach Norden aufzuwerten. Eine nachhaltige und langfristige Sicherung der Lebensräume der Amphibien kann daher nur durch eine Verbesserung der Verbindung nach Norden erzeugt werden. Zusammenfassend ist festzustellen: • Es kommen keine saP-relevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Süden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche in das Waldgrundstück. • Es existieren keine Wanderungsverbindungen nach Norden über die intensiv genutzte Landwirtschaftliche Fläche und über die Gemeindeverbindungsstraße zum Erzberg. • Es existieren Wanderungsverbindungen nach Westen in die benachbarten Gärten. • Langfristig ist eine Wanderungsverbindung nach Norden zum Erzberg durch das Anlegen von Grünstreifen zu erzeugen. Dies kann durch eine bauliche Entwicklung der im Osten angrenzenden Fläche geschehen, indem hier Grünstrukturen als Korridor eingeplant werden. An diesen Aussagen hält die untere Naturschutzbehörde, das beauftragte Gutachterbüro und das Stadtplanungsamt fest.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 1 und 2

Seite 3 von 5 - Stellungnahme vom 11.10.2020

Dazu hätte ein Krötenzaun mit Auffangeimern aufgestellt werden müssen, um die Zählung der Individuen zu ermöglichen. Amphibien wandern in der Dunkelheit.

- Die naheliegende Wanderung über das Bebauungsplangebiet nach Süden in die bewaldeten Grundstücke und naturnahe Gärten am Ernteweg wird in der Beschlussvorlage (Anlage 5 Seite 7 unten) ausgeschlossen.

- Das Gutachten empfiehlt, einen Korridor zur Anbindung der Fischteiche nach Norden zum naturnahen Erzberg zu schaffen. Es wird aber nicht geklärt, warum Amphibien über Ackerflächen und über die Gemeindeverbindungsstraße 450 Meter weit zu den Kleingärten am Erzberg oder bis 700 Meter zum Wald auf dem Erzberg wandern sollten, aber die maximal 100 Meter über das bis jetzt ebenfalls ackerbaulich genutzte Bebauungsplangebiet in die bewaldeten Grundstücke und naturnahe Gärten im Süden scheuen würden. Ich nutze häufig die Gemeindeverbindungsstraße zur Fahrt in die Stadt. Ich habe dabei noch nie einen plattgefahrenen Frosch bemerkt.

Die beigezogene Amphibienerfassung der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2009, die zudem nur im Auszug vorlag, ist veraltet. Das Vorkommen ändert sich laufend; so ist z.B. das erst im Rahmen des Bebauungsplans Drillingsfeld 2 erstellte RRB an der B 85 bereits mit Amphibien besetzt.

Zusammenfassung: Das Wanderungsverhalten wurde nicht beobachtet; mögliche Wanderungskorridore konnten daher nicht erfasst werden. Die Feststellung des Amphibienbestands ist nicht belastbar, da keine Zählung vorgenommen wurde. Zudem wurden veraltete Unterlagen verwendet.

Bewertung: Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht geeignet, die Belange abzuwägen. Der Abwägungsvorschlag wird daher auch nicht dem zwingenden Schutz der Wanderungskorridore der Amphibien, die in den an das Bebauungsplangebiet grenzenden Weiher vorkommen, gerecht.

Hier liegt m.E. eine Abwägungsfehleinschätzung vor.

Anregung: Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag zu geben, die sowohl die Amphibienwanderung in das Laichgewässer als auch aus dem Laichgewässer in die Landlebensräume erfasst. Die ermittelten Wanderungskorridore sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Das kann z.B. durch dass förderliche Anlegen des Straßenbegleitgrüns am Ostrand und eines Grünstreifens am Westrand des Bebauungsplangebiets geschehen. Besonderes Augenmerk ist auf die Vernetzung mit dem RRB im Winkel Kleeweg/Ernteweg zu richten.

C Straßenverkehr:

Der Belang des Verkehrsaufkommens und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RAST gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RAST liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten. Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehrs ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich.

Es ist korrekt, dass die 40 cm der Entwässerungsrinne mit zur Fahrbahn gerechnet wurden. Dies ist so üblich, da auf beiden Seiten ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Ebenfalls korrekt ist, dass der Fußweg im Kleeweg 1,40 Meter breit ist und nicht wie angegeben ca. 1,50 Meter. In allen Unterlagen wurde dies nun korrigiert. An der daraus folgenden Bewertung der Gehwegbreite ändert sich allerdings nichts. Denn durch verkehrsrechtliche Anordnungen kann problemlos auf die zu geringe Gehwegbreite im Kleeweg reagiert werden. Durch Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen oder durch eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 20 km/h kann, trotz einer Gehwegbreite von 1,40 Meter, für ausreichend Sicherheit gesorgt werden. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen erfolgen außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens. Entlang der neuen Straßen ist beidseitig ein 2 Meter breiter Fußweg eingeplant. Eine Verbreiterung der Gehwegbreite im Bestand von 1,40 Meter auf 2,00 Meter kann aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht realisiert werden. Eine Enteignung wäre nicht verhältnismäßig.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1 und 2</u> Seite 4 von 5 - Stellungnahme vom 11.10.2020 C Straßenverkehr Vorbemerkung: Eglsee liegt im Nordwestquadranten von B 85 und B 299; von beiden Bundesstraßen geht gemäß Lärmbelastungskataster Verkehrslärm mit 55-60 dB(A) aus. Dieser Lärmteppich wird je nach Windrichtung weit getragen. Trotz dieser Lage an zwei Bundesstraßen ist der Ortsteil nur unzureichend für den Straßenverkehr erschlossen. Die Hauptlast trägt die Frühlingstraße von der AM 1 kommend, da die Gemeindeverbindungsstraße Innenstadt – Altegglsee weder im Zug der Bebauung von Drillingsfeld 1 (1996) noch von Drillingsfeld 2 (2016) ausgebaut wurde. Verkehrslärm Sachstand: Die bei einer Größe von 161 Kinderbetreuungsplätzen deutliche Verkehrszunahme (mehr als 600 Fahrzeugbewegungen) durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals und von Versorgungsdiensten sowie durch die zusätzliche Wohnbebauung mit 6 möglichen Wohnungen muss zusätzlich insgesamt über die bereits kritisch belastete Frühlingstraße (Einstufung als Sammelstraße nach § 127 BauGB fraglich) und dann über Winterstraße und Kleeweg abgewickelt werden. Eglsee hat zudem zwei Buslinien, die im Halbstundentakt in der Frühlingstraße hin-und zurück fahren; d.h. 8 Busfahrten ggf im Gegenverkehr in der Stunde. Bewertung: Der Verkehrslärm belastet die Anwohner und sollte nicht fahrlässig erhöht werden, zumal eine kleinere Kindertagesstätte einen Teil der Steigerung vermeiden könnte. Verkehrssicherheit Sachstand: Der einseitige Gehweg im Kleeweg wird weiterhin mit einer Breite von 1,50 Meter angegeben, obwohl er einschließlich der begrenzenden Pflasterstreifen nur 1,40 Meter breit ist. Richtig ist, dass die Straßenplaner die gepflasterte 40 cm breite Entwässerungsrinne (die nicht zum Befahren vorgesehen ist) im Kleeweg zur Fahrbahn rechnen und diese daher mit einer Breite von 4,75m angegeben werden kann. Im verkehrsberuhigten Bereich, zu dem der Kleeweg zurzeit gehört, konnten diese Maße verantwortet werden. Bewertung: Die geplante Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs führt zur erhöhten Gefährdung insbesondere der Fußgänger und Fahrradfahrer. Auch der einseitige mit der Fahrbahn höhengleiche und zu schmale Gehweg und die im Gegenverkehr zu nutzende gepflasterte Entwässerungsrinne haben Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr. Für die Abwägung müssen praktikable Regelungen, nicht nur Halteverbotszone, Parkplatzausweisung und Geschwindigkeitsreduzierung, vorgeschlagen werden, da wir es auch mit „eiligen Elterntaxis“ zu tun haben werden. Die notwendigen Regelungen werden nicht konkretisiert.	Im Radverkehrskonzept ist für den Planbereich des Bebauungsplanes AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ keine Maßnahme vorgesehen; die nächstliegenden Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsanlagen sind in der Katharinenfriedhofstraße (Nr. 52) und Speckmannshofer Straße (Nr. 54) verortet. Ein Anschluss des Planbereichs an das Radverkehrsnetz ist über die Frühlingstraße möglich; diese bildet für den gesamten Ortsteil Eglsee die zentrale Wegeverbindung im Radverkehrsnetz der Stadt. Die Frühlingstraße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen, der Radverkehr fährt auf der Fahrbahn. Gemäß der RSt (6.1.7.2) kann der Radverkehr im Allgemeinen auf verkehrsarmen Straßen und auf Straßen mit geringen Geschwindigkeiten komfortabel und sicher auf der Fahrbahn fahren. Für die Winterstraße und den Kleeweg ist ein geringes Verkehrsaufkommen prognostiziert, somit kann der Radverkehr im Planbereich auf der Fahrbahn fahren. In der Frühlingstraße im Allgemeinen und insbesondere im mittleren Bereich gibt es zu wenige Parkplätze. Privat abgestellte Fahrzeuge blockieren den Verkehr (vor allem auch den ÖPNV) in der Frühlingstraße. Ein Großteil der dort abgestellten Fahrzeuge stammt auch von einem dort ansässigen wohngebietsverträglichen Gewerbebetrieb. Um den Parkdruck in der Frühlingstraße etwas abzumildern werden nun für diese Firma private Stellplätze festgesetzt. Diese wird die Firma kaufen um dort für Ihre Mitarbeiter fünf private Stellplätze zu errichten. Öffentliche Parkplätze befinden sich entlang der Erschließungsstraße. Es sind insgesamt 13 öffentliche Parkplätze geplant. Da es zusätzlich separate Parkplätze für die Kindertagesstätte geben soll, wird die Anzahl von 13 öffentlichen Parkplätzen als ausreichend eingestuft. Vor der neuen Kindertagesstätte sind Stellplätze für die Mitarbeiter und für das Bringen und Holen der Kinder vorgesehen. Es sind insgesamt 15 Stellplätze verpflichtend herzustellen, welche ausschließlich für die neue Kindertagesstätte zu Verfügung stehen.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 1 und 2</u> Seite 5 von 5 - Stellungnahme vom 11.10.2020 Die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit können daher nicht abgewogen werden. Verkehrserschließung Sachstand: Das Bebauungsplangebiet ist nicht an das Radverkehrsnetz angeschlossen. Der Verweis auf die Tempo-30-Zone trägt nicht, da ein Teil des Radverkehrs in der Frühlingsstraße aus Gründen der Sicherheit bereits auf die Gehsteige ausweicht. Der Fahrzeugverkehr muss über die Winterstraße und den Kleeweg, der im bestehenden Teil nur eine Fahrbahnbreite von 4,40 Meter (ohne Straßenentwässerungsrinne) aufweist, abgewickelt werden. Beide Straßen können nur über die Frühlingsstraße angefahren werden. In allen drei Straßen ist der Parkdruck hoch. Besonders die Frühlingsstraße in Neueglsee ist auf Grund des dortigen Geschosswohnungsbaus einseitig zugeparkt. Der Bebauungsplan sieht in Winterstraße, Eglsee und Kleeweg nur noch 13 öffentliche Parkplätze vor. Die 15 Stellflächen für das Personal der Einrichtung sind (auch Halbtagskräfte sind einzuberechnen) zu wenig. Auch ist eine „Haltezone mit Ringverkehr“ für den Bring- und Holdienst der Eltern und dem Lieferverkehr vor oder im Bereich der Kindertagesstätte im Plan nicht festgesetzt. Bewertung: Die Mängel dürfen nicht dazu führen, dass die Probleme auf dem Rücken der Anwohner gelöst werden, z.B. durch Halteverbot in der gesamten Frühlingsstraße und Parkverbot in Winterstraße, Ernteweg und Kleeweg außerhalb gekennzeichneten Parkplätze. Auf die Erschließung der „Striegeläcker“ zu hoffen, dürfte vergeblich sein, da trotz des aufgeschütteten Lärmschutzwalls u.a. die Lage an der B 299 eine zukünftigen Bebauung in Frage stellt. Zusammenfassung Verkehr Die Planung erhöht das Verkehrsaufkommen und damit den Lärm, statt Verkehr zu vermeiden oder zu verringern. Die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer ist besonders in Frühlingsstraße und Kleeweg gefährdet. Der Parkdruck im Viertel wird erhöht. Eine sachgerechte Erschließung (Voraussetzung für eine Bebauung; siehe Beispiele Zieglergelände, Bürgerspitalareal und Dostlerstraße) ist nicht gegeben. Hier muss m.E. nachgearbeitet werden, um den öffentlichen und privaten Belangen ohne Abwägungsfehler gerecht werden zu können.	

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 1 von 5 - Stellungnahme vom 13.10.2020

Nochmals schriftlich zusammengefasst, was mein Anliegen ist und bei der Planung zum oben genannten Betreff aus meiner Sicht berücksichtigt werden sollte:

Die momentane Planung sieht es vor, den Straßenausbau lediglich bis in die Mitte meines Grundstückes, Ernteweg 12 gehen, zu lassen. Mein Grundstück besteht derzeit noch aus mehreren Flurstücken. Nach einer Vermessung der Grenzen und teilweise Teilung der Flurstücke wird nun das Flurstück 1784/7 und das Flurstück 1784/8 verschmolzen. Da mein Anwesen sehr starken Baumbestand aufweist und ich daher wenig Flächen zur Errichtung von Parkmöglichkeiten habe, ist die einzige Möglichkeit meine 3 Fahrzeuge auf meinem Grundstück zu parken, wenn ich die in der Skizze eingezeichnete Fläche dafür heranziehe. Nach bisheriger Planung würde allerdings die neu ausgebaute Straße noch vor dem Ende meines Anwesens enden. Ein anständiges Befahren meiner Parkfläche ist daher nicht möglich, sondern nur über einen ungeteerten Feldweg. Desweiteren gibt es hier keinen Wasserablauf. Bei Starkregen würde so meine Parkfläche immer mit abfließenden Dreck von dem Feldweg und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen überschwemmt werden. Es wäre daher sinnvoll, wenn der auszubauende Ernteweg zumindest auf dem Bereich, der öffentlich ist und bereits im Eigentum der Stadt ist bis zum Ende meines Anwesens asphaltiert wird, um so anständig mit meinen Fahrzeugen mein Grundstück befahren zu können und das abfließende Schmutzwasser bei Regen vor Beginn meines Anwesens abgeleitet wird.

Wie Sie mir mitgeteilt hatten, kann die gewünschte zusätzlich asphaltierte Fläche erschließungsbeitragsrechtlich nicht auf die privaten Grundstücksbesitzer umgelegt werden. Aus diesem Grund würde ich diese Kosten übernehmen.

Des Weiteren haben Sie mir mitgeteilt, dass noch nicht bekannt ist, wie die Fläche im Osten weiter erschlossen wird und Sie sich für die weitere Planung alle Optionen offen halten wollen. Für dieses Argument biete ich an, den zusätzlichen asphaltierten Streifen ebenfalls auf meine Kosten rückbauen zu lassen, sollte sich in ferner Zukunft eine Planung ergeben, bei der das asphaltierte Stück stören sollte. Auf diese Weise trägt die Stadt Amberg keinerlei Risiko und keinerlei Kosten und ich könnte für viele Jahre mein Grundstück ordentlich befahren.

Die Anregungen können aus beitragsrechtlichen Gründen nicht innerhalb dieses Verfahrens berücksichtigt werden.

Wenn Bürger 3 sich bereit erklärt, die ca. 5 m² auf eigene Kosten auszubauen und bei einem eventuell stattfindenden Rückbau auch diese Kosten zu übernehmen, kann der Belang außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. Hierzu sollte, sobald die Erschließungsmaßnahmen laufen, mit dem Tiefbauamt Kontakt aufgenommen werden, um den Ausbau abzusprechen und die Kostenübernahme zu klären.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 2 von 5 - Stellungnahme vom 13.10.2020 eine weitere Kindertagesstätte ist sicherlich für die Weiterentwicklung des Stadtteils Eglsee erforderlich. Allerdings haben ich Bedenken, die ich hiermit im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens AM 152 „Kindertagesstätte Winterstraße“ in Textform äußere. Ich halte die geplante Größe (5 Kindergartengruppen a 25 Plätze und 3 Kinderkrippengruppen a 12 Plätzen, gleich 161 Plätze) nicht für zielführend, weil - diese Größe nicht überschaubar ist und das Betreuungspersonal seiner Verantwortung daher nicht gerecht werden kann; - auf Grund dieser Größe die Geborgenheit, die Kleinkinder brauchen, nicht gewährleisten werden kann; - bei ansteckenden Krankheiten es zu einer unverantwortlich großen Zahl von Kontaktpersonen kommt und im Fall, dass die Kindertagesstätte geschlossen werden muss, entsprechend viele Eltern ohne Kindertagesbetreuungsplatz dastehen. Ich schlage daher vor, das Vorhaben „Kindertagesstätte Winterstraße“ maximal auf den Bedarf an Kinderbetreuungsplätze zu reduzieren, die in dem Bereich Eglsee erforderlich sind. Dies entspricht laut Bedarfsermittlung des Jugendamtes maximal 50 Plätze. Die jedoch im Raum stehende Zahl von 161 Kinderbetreuungsplätze wäre nicht nur für alle Anwohner eine Zumutung, sondern auch für die Kinder und das Personal, die in einer solch überdimensionierten Einrichtung untergebracht werden bzw. arbeiten sollen. Die Kindertagesstätte Winterstraße wäre dann die größte aller Amberger Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätten in Amberg, die gleichzeitig Kindergarten- und Kinderkrippenplätze vorhalten, bieten im Schnitt rund 85 Kinderbetreuungsplätze an (kleinste Kindertagesstätte „Luitpoldhöhe“ 27 Plätze, größte Kindertagesstätten „St. Konrad“ und „St. Michael“ mit je 112 Plätzen). Dieser Schnitt ist offensichtlich ein Erfahrungswert, der Funktionalität und Bedarf im lokalen Einzugsbereich genügt. Die Infrastruktur ist jedoch hierbei bei allen dieser Einrichtungen bei weitem besser, als das es bei der geplanten Kita Winterstrasse der Fall wäre.	Die Planungen bezüglich des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen werden durch das Jugendamt der Stadt Amberg regelmäßig aktualisiert und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Bestand an Einrichtungen im Stadtgebiet wird fortlaufend den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst. Ende der 90er Jahre war von einem deutlichen Rückgang der Kinderzahlen auszugehen und von einem deutlichen Überangebot an Kindergartenplätzen bis zum Jahr 2010. Der Bau neuer Einrichtungen war deshalb aus wirtschaftlicher Sicht trotz Ausweisung neuer Baugebiete nicht angezeigt. In den letzten 10 Jahren hat sich die Situation deutlich geändert. Es gab Gesetzesänderungen (z. B. Einführung BayKiBiG, Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres) und auch die Kinderzahlen entwickelten sich gerade in den letzten Jahren anders als prognostiziert. Bei den unter 3-Jährigen gab es entgegen der Vorhersage (BayLA f. Stat.) eines Absinkens der Kinderzahlen von 2009 bis 2019 um 5,4% einen Anstieg um 10%. Dem muss bei den Planungen Rechnung getragen werden. Zudem gibt es die Tendenz bei einigen freien Trägern, sich aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung zurückzuziehen. Aus diesen Gründen werden weitere Einrichtungen erforderlich. Die aktuelle Kita-Bedarfsplanung wurde vom Stadtrat im Jahr 2018 beschlossen. Eine Fortschreibung ist derzeit in Arbeit. Die Kindertagesstätte wird vom Jugendamt befürwortet und die Qualität der Betreuung sichergestellt. Es werden mit der Planung die Forderungen des Jugendamtes nachgekommen. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde die Größe planungsrechtlich als verträglich eingestuft. Die betreuungsfachliche Sicht ist nur bedingt Bestandteil des Verfahrens, wird aber durch das Jugendamt als zuständige Fachstelle positiv bewertet. Der Belang des Verkehrsaufkommens und der Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend untersucht. So wurden als Basis der Beurteilung durch den städtischen Verkehrsplaner die prognostizierten Verkehrszahlen berechnet (diese Berechnung befindet sich auch im Anhang der Begründung). Diese Zahlen wurden mit der Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt) verglichen. Die RASt gibt eine maximale Verkehrsstärke für Wohnstraßen von 4000 Kfz/24h und für Sammelstraßen von 4000-8000 Kfz/24h vor, die prognostizierten Zahlen ergaben an der Schnittstelle A 401 Kfz/24h, an der Schnittstelle B 1836 Kfz/24h, an der Schnittstelle C 380 Kfz/24h und an der Schnittstelle D 2372 Kfz/24h. Bei Schnittstelle A und C (Winterstraße und Kleeweg) handelt es sich um Wohnstraßen und bei Schnittstelle B und D (Frühlingsstraße) um Sammelstraßen. Beim Vergleich wurde ersichtlich, dass die prognostizierten Zahlen weit unter den als verträglich eingestuften Zahlen aus der RASt liegen. Des Weiteren liegen die prognostizierten Zahlen auch weit unter den Verkehrszahlen die in Amberg zulässiger Weise bei vergleichbaren Straßen auftreten.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 3 von 5 - Stellungnahme vom 13.10.2020 Gemäß schriftlicher Auskunft des Jugendamtes vom 21.01.2020 ist die Übernahme aller Gruppen des Kindergartens Christkönig (75 Kindergarten- und 12 Kinderkrippenplätze) eingeplant. Hier ist es jedoch bisher noch nicht einmal dazu gekommen, das Personal und die Leitung dieser Einrichtung über das Vorhaben zu informieren. Die Leitung der ChristKönig Kita hat zu den Planungen der Schließung und Verlagerung äußerst unverständnisvoll reagiert und wird diese Entscheidung, sollte sie konkreter werden, in keinsten Weise mittragen. In dieser Größenordnung wäre eine Umsetzung des bisher bewehrten pädagogischen Konzeptes nicht mehr möglich. Ich schlage deshalb vor, im neuen Bebauungsplangebiet AM 152 in Eglsee eine Kindertagesstätte mit maximal 50 Plätzen zu errichten. Die restlichen der 161 in Eglsee eingeplanten Kinderbetreuungsplätze sollten vorzugsweise am Eisberg/auf der Katharienhöhe wohnortnah bereitgestellt werden. Hierzu wäre es anzuraten, bestehende Einrichtungen zu sanieren und in diesem Zuge zu erweitern. Bzgl. den mit dem Vorhaben einer Riesen Kita einhergehenden steigendem Verkehrsaufkommen durch den Bring- und Holdienst der Eltern und durch die An- und Abfahrten des Personals (Kleeweg von ca. 110 auf 400 Autos pro Tag; Winterstraße von ca. 80 auf 370 Autos pro Tag) steigen die Zahlen der Fahrzeuge drastisch an. Insgesamt wird die Frühlingstraße laut Prognose bei der Einmündung in die Katharinenfriedhofstraße mit 580 Kfz pro Tag zusätzlich belastet. Dies führt zwangsläufig zu einer enormen Lärmbelastung aller unmittelbarer Anwohner. Zudem steigt das Risiko von Verkehrsunfällen um ein Vielfaches an. Gerade in Hinblick darauf, dass es sich um einen Anstieg des Verkehrsaufkommens in mitten eines Wohngebietes handelt, wo viele Kinder unterwegs sind, birgt dies ein enormes Sicherheitsrisiko.	Die untere Immissionsschutzbehörde teilte auf Basis der Prognose mit, dass aus immissionsschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht kein Lärmgutachten erforderlich ist, da durch die niedrigen Zahlen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass die zulässigen Werte eingehalten werden. Anders verhält es sich mit dem geplanten Parkplatz der Kindertagesstätte. Hier wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zur Beurteilung ein Lärmgutachten gefordert. Die Ergebnisse dieses Gutachtens belegen eindeutig die Zulässigkeit des Parkplatzes. Auch wenn sich auf Grund der sehr geringen derzeitigen Auslastung eine relativ gesehen große Mehrung des Verkehrs ergibt, ist dieser verkehrstechnisch und immissionstechnisch zulässig und auch in Amberg in vergleichbaren Lagen ortsüblich. Bei der Frage nach einem Standort für eine Kindertagesstätte sind viele Faktoren zu untersuchen, wie beispielsweise die Flächengröße, die verkehrliche Erschließung, die Entwässerbarkeit, Naturschutzbelange und der Bedarf an Kindergartenplätzen. Aber vor allem die Flächenverfügbarkeit spielt eine wichtige Rolle. Im Planungsraum 10 gibt es keine andere Fläche die sich eignen würde. Für die Bereiche Eisberg und Eglsee wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt und insgesamt sieben Standorte untersucht. Von den untersuchten Standorten war der Standort in der Winterstraße der einzige, der alle erforderlichen Kriterien erfüllt (Eigentumsverhältnisse, Flächengröße, mögliche verkehrliche Erschließung). Im Ernteweg sind Einzelhäuser geplant. Wie in allen Bebauungsplänen mit Einfamilienhäusern der Stadt Amberg üblich, können in diesen Gebäuden bis zu 3 Wohnungen entstehen. Hierfür ist die verkehrliche und kanaltechnische Erschließung ausgelegt. Langfristig ist ein neues Wohngebiet zwischen der vorliegenden Planung und der B 299 vorgesehen. Diese Fläche ist auch bereits im FNP als Wohngebietsfläche dargestellt. Sobald diese Planung realisiert werden kann, ist auch eine Fußverbindung nach Norden möglich. Die notwendigen Korridore hierfür werden durch die vorliegende Planung bereits berücksichtigt und planungsrechtlich gesichert. Der neue Fußweg endet bei den beiden Weihern. Eine Weiterführung ist momentan aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Sollte die oben beschriebene Planung umgesetzt werden kann auch der Fußweg weitergeführt werden. Für die jetzige Planung ist dies allerdings nicht zwingend erforderlich.

Anregungen im Rahmen der erneuten Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>Bürger 3</u> Seite 4 von 5 - Stellungnahme vom 13.10.2020 Zusammenfassend ist demnach zu sagen, dass folgende Kernpunkte bei der weiteren Planung bedacht werden sollen und hierzu bitte Stellung genommen wird, wie diese enormen negativen Auswirkungen durch den Bau einer Kita in der Winterstrasse entgegen gewirkt werden kann. <u>Folgende Punkte wären hierbei nochmals zusammenfassend zu nennen:</u> - Ausbau und Sanierung bestehender bzw. nahegelegener Kindertagesstätten wie den Christ König Kindergarten und nicht deren Schließung bzw. Verlagerung. -Erneute Überprüfung aller in Erwägung gezogenen Grundstücke, welche bei der Planung für die angedachte Neuerrichtung der Kindertages-stätte in Betracht gezogen wurden. Diese möglichen Flächen sollten bzgl. ihrer umliegenden Infrastruktur vielmehr unter dem Gesichtspunkt einer üblichen Größe von ca. 50 Betreuungsplätzen untersucht werden und nicht unter dem Gesichtspunkt eines derart großen Vorhabens von bis zu 161 Kinderbetreuungsplätzen, bei dem sich potenziellen Möglichkeiten zwangsläufig auf ein Minimum reduzieren. -Sollte sich ergeben, dass sich unter Prüfung dieser neuen Gesichts-punkte dennoch kein weiteres Grundstück für eine Bebauung eignen sollte, dann muss die Anzahl der Kinderbetreuungsplätze dennoch auf ein vertretbares Maß an Betreuungsplätzen reduziert werden, das lediglich den aktuellen Bedarf widerspiegelt und nicht zusätzlich die Plätze eines zu verlagerndes Kindergartens mit umfasst. -Der Ernteweg, der Kleeweg und die Winterstrasse sollen zur verkehrs-beruhigten Zone ausgebaut werden, um bei dem eingeplanten enorm ansteigenden Verkehrsaufkommen auch die notwendige Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und vor allem der Kinder in dem Wohngebiet gewährleisten zu können. -Keine Einbahnstraße Kleeweg/Winterstrasse, welche für alle unmittelbar betroffenen Anwohner eine enorme Beeinträchtigung darstellen würde.	Ob ein privat betriebener Kindergarten schließt oder ausgebaut wird liegt nicht in städtischer Hand. Die Größe der Kindertagesstätte wird als verträglich eingestuft. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens. Ob in der Winterstraße und im Kleeweg Halteverbotschilder aufgestellt werden, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde. Zurzeit wird noch diskutiert, ob die Höchstgeschwindigkeit im Kleeweg und der Winterstraße bei 20 km/h oder bei 30 km/h liegen soll. Nach momentanem Stand wird es in der Winterstraße, im Kleeweg und im Ernteweg keine Einbahnstraße geben.

Anregungen im Rahmen der
erneuten Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bürger 3

Seite 5 von 5 - Stellungnahme vom 13.10.2020

-Bei einem einseitigen Halteverbot würden notwendige Parkmöglichkeiten für Besucher der Anwohner wegfallen. Hier müsste eine entsprechende Lösung gefunden werden.

-Es sollen Ausgleichsflächen für die Anwohner geschaffen werden, wie öffentliche Grünflächen, Fahrradwege, Fußgängerwege entlang am Aussenbereich des zu bebauenden Areals in Richtung Eisberg/Eglsee, um auch auf diese Weise Möglichkeiten zu schaffen die Hol-und Bring-fahrten der Eltern durch Schaffung entsprechender Infrastruktur weiter zu minimieren. Eltern könnten so Ihre Kinder auch zu Fuß oder mit dem Rad zur Kindertagesstätte bringen.

-Die geplante Wohnbebauung entlang des Ernteweges sollte wie angedacht lediglich durch Einfamilienhäuser erfolgen und keinesfalls mittels mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser. Dies würde die Parkplatz-problematik, sowie das Verkehrsaufkommen nochmals verschärfen.

Ich bitte Sie daher Stellung zu meinen Bedenken zu nehmen und mir mitzuteilen, wie bei der angedachten städtischen Weiterentwicklung auch die Interessen der unmittelbar betroffenen Anlieger entsprechend gehört und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.